

# INFORMATIONEN FÜR VERBRAUCHER

## ZU DER GESONDERTEN VEREINBARUNG ZUM DEPOTVERTRAG: HANDEL MIT KRYPTOWERTEN

Dieses Dokument enthält Informationen für den Verbraucher (nachfolgend auch „**der Kunde**“) bei Vertragsschluss im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gemäß § 312d Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246b EGBGB, die Informationen zum elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB in Verbindung mit Art. 246c EGBGB), wenn Sie über die Website eines unserer elektronisch angebotenen Kryptowerte-Dienstleister einen gesonderte Vertrag über den Kryptohandel mit einem Verrechnungskonto (*Gesonderte Vereinbarung zum Depotvertrag: Handel mit Kryptowerten*) mit der Bank schließen, Informationen gemäß Art. 66 MiCAR, sowie die Widerrufsbelehrung.

### **A. Allgemeine Informationen**

Name und Anschrift der Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend die „**Bank**“ genannt)

Baader Bank Aktiengesellschaft  
Weihenstephaner Straße 4  
85716 Unterschleißheim  
Deutschland

Telefon: +49 895150 0 / 00800 00 222 337, kostenlos aus dem (inter-) nationalen Festnetz  
Telefax: +49 895150 2442  
E-Mail: [service@baaderbank.de](mailto:service@baaderbank.de)  
Website: [www.baaderbank.de](http://www.baaderbank.de)

#### **Andere gewerblich tätige Personen**

Der Kunde hat mit folgenden anderen Unternehmen geschäftlich zu tun. Als Vertreter bzw. andere gewerblich tätige Person als der Bank handeln die folgenden Unternehmen:

Name des Unternehmens:	Telefon:
Straße/Nr.:	Fax:
PLZ: Ort:	E-Mail:
Land:	Website:

Geschäftsführer der Gesellschaft sind:

Die Gesellschaft agiert als Kryptowerte-Dienstleister hinsichtlich des Handels mit Kryptowerten. Der Kryptowerte-Dienstleister kann gegenüber der Bank Aufträge über den Kauf und Verkauf von Kryptowerten vornehmen und über das Guthaben des Kunden auf dem Verrechnungskonto disponieren.

<b>Tangany GmbH</b>	Telefon: +49 899982095 70
Briener Str. 53	Telefax: -
80333 München	E-Mail: <a href="mailto:info@tangany.com">info@tangany.com</a>
Deutschland	Website: <a href="http://www.tangany.com">www.tangany.com</a>

Geschäftsführer der Tangany GmbH sind: Martin Kreitmair und Christopher Zapf.

Die Tangany GmbH verwahrt als Kryptoverwahrer selbständig die vom Kunden über die Bank erworbenen Kryptowerte.

#### **Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank**

Die Mitglieder des Vorstands sind: Nico Baader (Vorsitzender), Oliver Riedel (stv. Vorsitzender) und Martin Zoller.

#### **Registereintragen**

Die Bank ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121537 eingetragen.

Die Bank verfügt über folgende Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 114123893.

#### **Hauptgeschäftstätigkeit der Bank / Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde**

Gegenstand des Unternehmens der Bank ist die Erbringung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie die Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen.

Die für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
bzw.  
Marie-Curie-Straße 24-28  
60439 Frankfurt am Main  
<https://www.bafin.de>

Die für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
bzw.  
Marie-Curie-Straße 24-28  
60439 Frankfurt am Main  
<https://www.bafin.de>

#### **Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten**

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten ist dem *Umgang der Baader Bank Aktiengesellschaft mit der Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten bei der Erbringung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden* zu entnehmen.

## Grundsätze zum Umgang mit Beschwerden

Die Grundsätze zum Umgang mit Kundenbeschwerden ist den *Grundsätzen über den Umgang mit Kundenbeschwerden: Kryptohandel* zu entnehmen.

## Vertragssprache

Die *gesonderte Vereinbarung zum Depotvertrag: Handel mit Kryptowerten* (nachfolgend auch „**Vereinbarung**“) und diese vorvertraglichen Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrags wird die Bank in deutscher Sprache mit dem Verbraucher kommunizieren.

## Anwendbares Recht

Für die Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Auf die Vereinbarung kommt deutsches Recht zur Anwendung.

## Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „**Ombudsmann der privaten Banken**“ ([www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de)) teil. Dort haben Sie die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Das Verfahren ist für Sie kostenlos. Auslagen (z. B. Porto oder Telefonkosten) werden nicht erstattet.

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) an den Ombudsmann der privaten Banken zu richten. Die Kontaktdaten des Ombudsmann der privaten Banken lauten:

*Ombudsmann der privaten Banken  
Bundesverband deutscher Banken  
Postfach 04 03 07  
10062 Berlin  
Fax: (030) 1663-3169  
E-Mail: [schlichtung@bdb.de](mailto:schlichtung@bdb.de)*

Für die Einlegung einer Beschwerde bei dem Ombudsmann der privaten Banken gelten keine weiteren Formvorschriften. Ein als Hilfe und Arbeitserleichterung vom Bundesverband deutscher Banken zur Verfügung gestelltes Formular für einen Schlichtungsantrag finden Sie unter <https://bankenombudsmann.de/ombudsmannverfahren/schlichtungsantrag/>.

In dem Schlichtungsantrag ist die Streitigkeit, die geschlichtet werden soll, zu schildern und ein konkretes Begehren darzustellen. Dem Schlichtungsantrag sind zum Verständnis der Streitigkeit erforderliche Unterlagen in Kopie beizufügen. Sie haben zu versichern, dass

- a) wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist,
- b) über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde oder die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist,
- c) die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde und
- d) wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien.

Entspricht Ihr Schlichtungsantrag nicht den vorgenannten Anforderungen, weist die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken Sie auf die Mängel Ihres Schlichtungsantrags hin und fordert Sie auf, diese innerhalb von einem Monat zu beseitigen. Wenn Sie die Mängel des Schlichtungsantrags nicht innerhalb der Frist beseitigen, wird der Ombudsmann / die Ombudsfrau die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ablehnen.

Die Beteiligten können sich in dem Schlichtungsverfahren sachkundig vertreten lassen. Die Geschäftsstelle unterrichtet die Beteiligten zu Beginn des Verfahrens, dass sie sich in jeder Lage des Verfahrens von einem Rechtsanwalt oder anderen Personen, die zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt sind, beraten oder vertreten lassen können. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen. Soweit sich ein Beteiligter vertreten lässt, hat er die Kosten des Vertreters selbst zu tragen.

Sie können den Schlichtungsantrag bis zur Beendigung des Verfahrens jederzeit zurücknehmen. Mit der Rücknahme des Antrags endet das Schlichtungsverfahren vorzeitig.

Weitere Informationen zum Ablauf eines Schlichtungsverfahrens finden Sie unter <https://bankenombudsmann.de/ombudsmannverfahren/ablauf-des-verfahrens/>. Außerdem finden Sie unter <https://bankenombudsmann.de/geschaeftsstelle/verfahrensordnung/> zu Ihrer Information auch die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“.

## Europäische Online-Streitbelegungsplattform

Die Europäische Kommission hat zudem unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine **Europäische Online-Streitbelegungsplattform** errichtet. Die Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Um eine Beschwerde auf der OS-Plattform einzureichen, füllt der Verbraucher das elektronische Beschwerdeformular aus, welches über den im vorigen Absatz genannten Link zu erreichen ist. Der Verbraucher hat dabei die dort genannten Angaben zu machen, insbesondere die Kontaktdaten des Händlers anzugeben, die Beschwerde zu erläutern, und die eigenen Kontaktdaten anzugeben. Die Kontaktdaten der Bank lauten wie folgt:

*Baader Bank Aktiengesellschaft  
Weihenstephaner Straße 4  
85716 Unterschleißheim  
E-Mail: [service@baaderbank.de](mailto:service@baaderbank.de)  
Internetadresse: [www.baaderbank.de](http://www.baaderbank.de)*

Die Nutzung der OS-Plattform ist für den Verbraucher und Unternehmer kostenfrei.

## **B. Informationen zu der gesonderten Vereinbarung zum Depotvertrag: Handel mit Kryptowerten**

### Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Bank bietet Ihren Kunden im Rahmen der *Gesonderten Vereinbarung zum Depotvertrag: Handel mit Kryptowerten* (im Folgenden „**Vereinbarung**“) die Möglichkeit an Aufträge über bestimmte Kryptowährungen als Kommissionärin auszuführen. Die Bank kauft oder verkauft somit keine eigenen Kryptowerte an den Kunden, sondern kauft oder verkauft diese im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des jeweiligen Kunden.

Die Bank weist in Ihrer Vereinbarung ausdrücklich daraufhin, dass die Bank die Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten nicht auf einer Handelsplattform nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 18, 76 MiCAR ausführt, sondern auf einem außerbörslichen Handelsplatz, mit dem die Bank einen entsprechenden Handelsvertrag abgeschlossen hat. Im Rahmen der Vereinbarung stimmt der Kunde der Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte außerhalb einer Handelsplattform ausdrücklich zu.

Im Rahmen der Vereinbarung weist der Kunde die Bank ausdrücklich an, soweit nur ein Ausführungsplatz besteht, den Auftrag an diesem Ausführungsplatz auszuführen. Der Kunde stimmt im Rahmen der Vereinbarung den Ausführungsgrundsätzen der Bank für die Ausführung von Aufträgen in Kryptowerten ausdrücklich zu. Die einzelnen Bedingungen zu den Grundsätzen der Auftragsausführung können den „Ausführungsgrundsätzen der Bank für die Ausführung von Aufträgen in Kryptowerten“ entnommen werden.

Die Tätigkeit der Bank umfasst nicht die Verwahrung von Kryptowerten. Für die Zwecke der Verwahrung schließt der Kunde mit einem Kryptoverwahrer einen selbständigen Kryptoverwahrungsvertrag ab. Die Bank wird sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Kryptowerten über das Verrechnungskonto des Kunden abwickeln.

Der Umfang der handelbaren Kryptowerte wird von der Bank nach billigem Ermessen festgelegt und kann jederzeit erweitert oder reduziert werden. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf die Handelbarkeit eines bestimmten Kryptowerts.

#### **Mindestlaufzeit und Beendigung der Vereinbarung**

Die Vereinbarung hat keine Mindestlaufzeit.

Der Kunde kann die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Die Bank kann das mit der Vereinbarung geregelte Rechtsverhältnis zum Kunden jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen kündigen. Eine fristlose Kündigung aus wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

Eine Beendigung des mit der Vereinbarung geregelten Rechtsverhältnisses im Wege der Kündigung führt nur zur Beendigung der Möglichkeit des Kunden, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten zu tätigen. Eine Kündigung des Konto- und Depotvertrags führt zur automatischen Beendigung des mit der Vereinbarung geregelten Rechtsverhältnisses und der Möglichkeit, der Bank Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten zu erteilen. Das Vertragsverhältnis des Kunden mit der Bank auf der Grundlage der Vereinbarung endet zeitgleich mit dem Wirksamwerden einer Kündigung des Verwahrungsvertrags zwischen dem Kunden und dem Kryptoverwahrer.

#### **Zustandekommen der Vereinbarung**

Durch Klick in der Online-Antragsstrecke des Kryptowerte-Dienstleisters auf den entsprechenden Button „Einverstanden und Weiter“ stellt der Kunde den Antrag auf Abschluss der Vereinbarung für den Handel mit Kryptowerten gegenüber der Bank. Die Bank prüft daraufhin den Antrag. Entscheidet sich die Bank für die Erweiterung der Geschäftsbeziehung, nimmt sie den Antrag durch zumindest textförmliche Erklärung gegenüber dem Kunden an. Mit Zugang der textförmlichen Erklärung beim Kunden kommt der Vertrag zustande.

#### **Gesamtpreis**

Die Kosten und Gebühren, die für den Handel mit Kryptowerten über die Bank anfallen, können dem „Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel“ sowie den „Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis Kryptohandel“ entnommen werden.

#### **Weitere vom Verbraucher zu tragende Kosten oder Steuern**

Kosten, die nicht über die Bank abgeführt oder in Rechnung gestellt werden (z. B. Kosten für Telefon, Internet, Porti), hat der Kunde selbst zu zahlen.

Soweit der Kunde aus dem Kauf und Verkauf von Kryptowerten Gewinne erzielt, sind diese möglicherweise zu versteuern. Die Bank ist nicht für die Abführung von Steuern auf Verkaufserlöse des Kunden verantwortlich. Bei steuerlichen Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

#### **Zahlung und Erfüllung des Vertrages**

Der Kunde hat der Bank die Kosten und Gebühren zu erstatten, die für den Handel mit Kryptowerten anfallen. Das Angebot der Bank beschränkt sich auf die Tätigkeit als Kommissionärin in Bezug auf die Ausführung von Aufträgen für den Kauf oder Verkauf von Kryptowerten. Die Bank ist nicht verpflichtet, einen bestimmten Kauf- oder Verkaufspreis zu erzielen. Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten führt die Bank auf der Handelsplattform eines Handelspartners aus, mit dem sie einen entsprechenden Handelsvertrag abgeschlossen hat.

#### **Risiken der Vereinbarung**

Die Vereinbarung bezieht sich auf den Handel mit Kryptowerten, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf den Finanzmarkt unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Das Angebot der Bank zum Handel von Kryptowerten richtet sich ausschließlich an gut informierte und erfahrene Anleger, die eine hohe Risikobereitschaft mitbringen und finanziell in der Lage sind, Verluste (bis hin zum Totalverlust) zu tragen. Sofern der Kunde diese Voraussetzungen während des Vertragsverhältnisses nicht mehr erfüllen sollte, ist er verpflichtet, die Bank unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Die Bank hat dem Kunden zusammen mit der Vereinbarung die „Risikohinweise über den Handel mit Kryptowerten“ zur Verfügung gestellt, auf die die Bank den Kunden hiermit ausdrücklich hinweist, um dem Kunden eine selbständige Anlageentscheidung zu ermöglichen. Die bereitgestellten Informationen wurden von der Bank sorgfältig zusammengestellt und stammen aus Quellen, die die Bank für zuverlässig hält. Gleichwohl übernimmt die Bank für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen keine Haftung. Zudem können sich im Zusammenhang mit dem Kryptohandel weitere, nicht von den Risikohinweisen umfasste individuelle Risiken ergeben.

Die Bank übernimmt im Rahmen des Handels mit Kryptowerten lediglich die Ausführung von Aufträgen des Kunden, die dieser über den Kryptowerte-Dienstleister gegenüber der Bank erteilt hat. Die Bank erbringt dabei keine Beratungsleistungen. Die Bank wird nicht prüfen, ob ein Geschäft über den Kauf oder Verkauf von Kryptowerten für den Kunden angemessen oder geeignet ist, sondern verlässt sich bei der Ausführung von Aufträgen auf die Weisungen des Kunden. Dem Kunden ist bekannt, dass der Handel mit Kryptowerten daher auf eigenes Risiko erfolgt. Der Kunde erteilt nur solche elektronisch übermittelten Aufträge, bei denen er individuelle Beratungsleistungen, Hinweise oder Empfehlungen der Bank weder benötigt noch wünscht. Der Kunde trägt daher alle mit der Ausführung des erteilten Auftrags verbundenen Risiken und daraus eventuell resultierende finanzielle Nachteile selbst, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Kunde ist dazu verpflichtet, sich eigenständig – ggf. unter Hinzuziehung des Kryptowerte-Dienstleisters oder eines eigenen Beraters – über die Risiken beim Handel mit Kryptowerten zu informieren.

Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Werthaltigkeit der erworbenen Kryptowerte oder deren Eignung für die vom Kunden verfolgten Zwecke. Soweit die Bank bestimmte Kryptowerte auswählt, die über das Handelsportal gehandelt werden können, findet dies ausschließlich auf Grundlage der Verbreitung und Handelbarkeit dieser Kryptowerte statt, nicht jedoch hinsichtlich einer Erwartung der Bank über die Wertentwicklung eines Kryptowertes. Die Aufnahme in das Angebot bedeutet zudem nicht, dass die Bank den jeweiligen Kryptowert auf seine Werthaltigkeit, aufsichtsrechtliche Zulässigkeit oder zivilrechtliche Rechtmäßigkeit geprüft hat oder ihren Erwerb empfiehlt.

Der Kunde ist sich der Möglichkeit des Missbrauchs bei der Übermittlung von elektronisch erteilten Aufträgen, z.B. durch Fälschung und Verfälschung durch schattenloses Kopieren, durch Fälschung von Unterschriften oder Veränderungen am Originalbeleg und Verzögerungen wegen möglicher technischer Probleme bewusst. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sich keine im Verantwortungsbereich des Kunden liegenden Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer bei einem elektronisch übermittelten Auftrag ergeben. Die Bank ist nicht in der Lage, elektronisch übermittelte Aufträge auf ihre Echtheit und die Übereinstimmung mit dem Original hin zu überprüfen. Die Bank ist daher zur Belastung des Verrechnungskontos und zur Durchführung von Aufträgen auch dann berechtigt, wenn sie der übermittelte Auftrag später als gefälscht herausstellt. Eventuelle Schäden trägt der Kunde, soweit diese nicht von der Bank verschuldet wurden. Der Kunde wird die Bank unverzüglich benachrichtigen, sollte er den Verdacht haben, dass seine E-Mails abgefangen und von unbekannt Dritten eingesehen, verarbeitet, vernichtet und gegebenenfalls zu kriminellen Zwecken verwendet werden.

## **C. Ausübung des Widerrufsrechts**

### **Abschnitt 1**

#### **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Baader Bank Aktiengesellschaft  
Weihenstephaner Straße 4  
85716 Unterschleißheim  
Deutschland

Telefax: +4989 5150 2442  
E-Mail: [service@baaderbank.de](mailto:service@baaderbank.de)  
Internet: <https://www.baaderbank.de>

### **Abschnitt 2**

#### **Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen**

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. zur Anschrift
  - a) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
  - b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
11. Die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
12. Die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
14. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
16. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

### **Abschnitt 3**

#### **Widerrufsfolgen**

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

#### **Ende der Widerrufsbelehrung**

## Gesonderte Vereinbarung zum Depotvertrag: Handel mit Kryptowerten

**Baader Bank Aktiengesellschaft**  
Weihenstephaner Straße 4  
85716 Unterschleißheim  
Deutschland  
(nachfolgend die „Bank“ genannt)  
T 00800 00 222 337\*  
F +4989 5150 2442  
service@baaderbank.de  
<https://www.baaderbank.de>

\* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

### 1. Persönliche Angaben des/der Depot-/Kontoinhaber(s) („Kunde“)

Frau  Herr Titel:

Vorname: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Geburtsname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Straße/Nr.: \_\_\_\_\_

Adresszusatz: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

**Nur auszufüllen bei Gemeinschaftsdepot-/konto: Angaben des weiteren Depot-/Kontoinhabers:**

Frau  Herr Titel:

Vorname: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Geburtsname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Straße/Nr.: \_\_\_\_\_

Adresszusatz: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

### 2. Geltungsbereich dieser Vertragsbedingungen

(1) Die Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim („Bank“) bietet Kunden, die bei der Bank ein Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto führen, die Möglichkeit, über die Bank Aufträge von Kunden über bestimmte Kryptowährungen als Kommissionärin (nachfolgend „Kryptowerte“) auszuführen.

(2) Diese gesonderte Vereinbarung zum Depotvertrag: Handel mit Kryptowerten (nachfolgend „Vertragsbedingungen“) ergänzen die Vertragsbedingungen zum Abschluss eines Wertpapierdepots mit Verrechnungskonto (nachfolgend „Konto- und Depotvertrag“) zwischen dem unter Ziffer 1. genannten Kunden und der Bank und werden mit Vertragsschluss ergänzend in den Konto- und Depotvertrag einbezogen. Diese Vertragsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Bank und des Kunden im Zusammenhang mit Geschäften zum Kauf und Verkauf von Kryptowerten, die aufgrund eines gesonderten Vertrages zwischen dem Kunden und folgenden Kryptowerte-Dienstleistern (nachfolgend „Kryptowerte-Dienstleistervertrag“) vermittelt und der Bank zur Ausführung übermittelt werden:

Name des Unternehmens:

Straße/Nr.:

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

(nachfolgend „Kryptowerte-Dienstleister“ genannt);

(3) Ergänzend zu diesen Vertragsbedingungen gelten im Rahmen des Handels mit Kryptowerten und in diese Vertragsbedingungen einbezogen

- a) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- b) das Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel;
- c) die Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel; und
- d) die Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank.

(4) Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Vertragsbedingungen und den vorstehend einbezogenen Bedingungen gehen diese Vertragsbedingungen vor.

(5) Ergänzend zu diesen Vertragsbedingungen und den unter Ziffer 2(3) einbezogenen Bedingungen gelten im Rahmen des Handels mit Kryptowerten, deren aktuelle Fassung jeweils auf der Website der Bank unter <https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Rechtliche-Dokumente-Baader-Bank-250> verfügbar ist:

- a) die Grundsätze über den Umgang mit Kundenbeschwerden: Kryptohandel;
- b) Umgang der Baader Bank Aktiengesellschaft mit der Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten bei der Erbringung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden;
- c) Ausführungsgrundsätze für die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden der Bank;
- d) Risikohinweise zum Handel mit Kryptowerten;
- e) Datenschutzhinweise für Kunden: Kryptohandel;

### 3. Vollmacht des Kryptowerte-Dienstleisters

#### 3.1 Allgemeines zum Verhältnis der Bank zum Kryptowerte-Dienstleisters

(1) Der Kryptowerte-Dienstleister wird im Wege der Abschlussvermittlung (Art. 3 Absatz (1) Nr. 21, 78 MiCAR) im Rahmen der nach Ziffer 3.2 erteilten Vollmacht Aufträge über den Kauf und Verkauf von Kryptowerten für den Kunden erteilen, die über das Verrechnungskonto des Kunden bei der Bank abgerechnet werden.

(2) Der Kryptowerte-Dienstleister ist kein Vertreter der Bank und ist nicht zur Abgabe und Entgegennahme irgendwelcher Erklärungen mit Wirkung für oder gegen die Bank bevollmächtigt. Der Kunde allein beauftragt den Kryptowerte-Dienstleister und nicht die Bank.

(3) Die Bank übernimmt keine Haftung dafür und prüft nicht, dass bzw. ob der Kryptowerte-Dienstleister zur Ausübung der Tätigkeit als Kryptowerte-Dienstleister berechtigt ist.

(4) Die Bank weist darauf hin, dass sie Aufträge, die ihr vom Kryptowerte-Dienstleister übermittelt werden, lediglich entgegennimmt und sie dabei nicht dazu verpflichtet ist, die Aufträge und damit ggf. verbundenen Weisungen des Kryptowerte-Dienstleisters auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

(5) Die Bank weist zudem darauf hin, dass die Bank ausschließlich die vom Kryptowerte-Dienstleister erteilten Aufträge ausführt und dabei keine Beratungsleistungen (Art. 3 Absatz (1) Nr. 24, 81 MiCAR) erbringt.

### 3.2 Bevollmächtigung des Kryptowerte-Dienstleisters

(1) Der Kunde bevollmächtigt mit Abschluss dieser Vertragsbedingungen den Kryptowerte-Dienstleister mit der Vertretung des Kunden im Geschäftsverkehr mit der Bank im Rahmen der nachstehend genannten Handlungen. Die Vollmacht besteht neben und unabhängig von einer eventuell dem Kryptowerte-Dienstleister gesondert erteilten Vollmacht in Bezug auf Wertpapiergeschäfte. Eine Beendigung der Vollmacht in Bezug auf Wertpapiergeschäfte hat keine Auswirkungen auf die nach diesen Vertragsbedingungen erteilte Vollmacht. Die Vollmacht gilt für das bei der Bank geführte Verrechnungskonto.

(2) Der Kryptowerte-Dienstleister wird hiermit bevollmächtigt, über das jeweilige Guthaben auf dem Verrechnungskonto bei der Bank und über den Bestand an Kryptowerten auf dem Nutzerkonto des Kunden bei Tangany in der Weise zu verfügen, dass er Aufträge und Weisungen gegenüber der Bank und Tangany erteilen kann. Die Bank ist nicht verpflichtet, das Vorliegen einer entsprechenden Einzelweisung des Kunden gegenüber dem Kryptowerte-Dienstleister zu überprüfen. Für den Umfang dieser Bevollmächtigung gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Die Vollmacht des Kryptowerte-Dienstleisters umfasst im Einzelnen folgende Handlungen im Namen und für Rechnung des Kunden:

- Erteilung von Aufträgen und damit verbundene Weisungen zum Kauf und Verkauf von Kryptowerten;
- Verfügungen über die Kryptowerte, die dem Kunden in seinem Nutzerkonto bei Tangany zugeordnet sind, sowie Verfügungen (zugunsten oder zulasten des Kunden) über die auf dem Verrechnungskonto bestehenden Guthaben des Kunden;
- Berechtigung zum Empfang von Informationen mit Bezug zu den Kryptowerten, die dem Kunden in seinem Nutzerkonto zugeordnet sind;
- Kauf, Verkauf bzw. Tausch/ Umschichtung von Kryptowerten;
- Überprüfung und Anerkennung von Abrechnungen über den Kauf, Verkauf bzw. den Tausch/die Umschichtung von Kryptowerten, Überprüfung und Anerkennung von Kontoauszügen zum Verrechnungskonto und Bestandsübersichten zum Nutzerkonto des Kunden;
- Überprüfung und Anerkennung von Ertragnisaufstellungen und sonstigen Aufstellungen, Überträgen, Ertragsausschüttungen, Bestandsübersichten mit Gesamt- und Einzelbewertung der Positionen, Transaktionslisten sowie Übersichten über Zwischengewinne und über ordentliche Erträge;

(4) Die Vollmacht des Kryptowerte-Dienstleisters berechtigt dagegen insbesondere NICHT zu folgenden Handlungen:

- Erteilung von Aufträgen und Weisungen sowie Verfügungen zugunsten Dritter;
- Erteilung von Aufträgen und Weisungen sowie Verfügungen zu Gunsten des Kryptowerte-Dienstleisters, mit Ausnahme der dem Kryptowerte-Dienstleister vertraglich zustehenden Gebühren und des Kostenersatzes (Abrechnung), falls ein solches Verfahren mit dem Kunden vereinbart wird. Die Bank überprüft nicht die Richtigkeit der Abrechnung des Kryptowerte-Dienstleisters;
- Abschluss von Kreditverträgen zum Zwecke des Erwerbs von Kryptowerten;
- Verschaffung von Eigentum oder Besitz an Geldern oder Kryptowerten des Kunden;
- Verpfändung des Nutzerkontos bzw. Verrechnungskontos oder der darin befindlichen Kryptowerte bzw. Gelder des Kunden;
- Eröffnung weiterer oder Kündigung des Verrechnungskontos bei der Bank und/oder des bestehenden Nutzerkontos des Kunden;
- Erteilung von Untervollmachten oder Übertragung dieser Vollmacht auf Dritte.

Ich/Wir bevollmächtige(n) hiermit den oben genannten Kryptowerte-Dienstleister mich/uns im Geschäftsverkehr mit der Bank und Tangany (siehe Ziffer 6) in dem oben angegebenen Umfang zu vertreten.

### 3.3 Widerruf und Fortbestand der Vollmacht

(1) Diese Vollmacht tritt mit Wirksamwerden dieser Vertragsbedingungen gegenüber der Bank und dem Kryptowerte-Dienstleister in Kraft und gilt so-

lange, bis der Bank ein Widerruf zugeht. Die Vollmacht kann vom Kunden jederzeit gegenüber der Bank widerrufen werden. Der Widerruf der Vollmacht gegenüber der Bank hat in Textform an [service@baaderbank.de](mailto:service@baaderbank.de) zu erfolgen.

(2) Widerruft der Kunde die Vollmacht gegenüber dem Kryptowerte-Dienstleister, so hat der Kunde die Bank hierüber unverzüglich zu unterrichten. Bis zur Unterrichtung der Bank bleibt die Vollmacht der Bank gegenüber wirksam (§ 170 BGB).

(3) Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode des Kunden; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Kunden in Kraft.

(4) Widerruf einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Kryptowerte-Dienstleister nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Kryptowerte-Dienstleister von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe ausweist.

(5) Dem Kunden ist bekannt, dass der Widerruf der Vollmacht sowie ein Erlöschen dieser aus sonstigem Grund zu einer Kündigung des Kryptowerte-Dienstleistungsvertrags durch den Kryptowerte-Dienstleister führen kann.

## 4. Nutzung des Verrechnungskontos

Sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Kryptowerten wird die Bank über das Verrechnungskonto abwickeln, das der Kunde im Zusammenhang mit dem Konto- und Depotvertrag bei der Bank eröffnet bzw. eröffnet hat („**Verrechnungskonto**“).

## 5. Leistungen der Bank im Zusammenhang mit Kryptowerten

(1) Das Angebot der Bank beim Handel mit Kryptowerten gegenüber dem Kunden umfasst ausschließlich die Tätigkeit der Bank als Kommissionärin in Bezug auf die Ausführung von Aufträgen über den Kauf oder Verkauf eines oder mehrerer Kryptowerte (Art. 3 Absatz (1) Nr. 21, 78 MiCAR). Das heißt, die Bank kauft oder verkauft keine eigenen Kryptowerte an den Kunden, sondern kauft oder verkauft diese im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des jeweiligen Kunden. Die Tätigkeit der Bank umfasst nicht die Verwahrung von Kryptowerten gemäß Art. 3 Absatz (1) Nr. 17, 75 MiCAR. Für die Zwecke der Verwahrung der Kryptowerte schließt der Kunde mit einem Kryptoverwahr-Dienstleister einen selbständigen Kryptoverwahrvertrag (siehe Ziffer 6.). Die Bank stellt zudem keine eigene Benutzeroberfläche zur Auftragserteilung zur Verfügung und betreibt auch nicht die Handelsplattform, die für die Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten genutzt wird.

(2) Der Umfang der handelbaren Kryptowerte wird von der Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und kann jederzeit erweitert oder reduziert werden. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf die Handelbarkeit eines bestimmten Kryptowerts.

## 6. Verwahrung von Kryptowerten

(1) Verwahrstruktur: Die Bank übernimmt weder direkt noch indirekt die Verwahrung der Kryptowerte. Die Verwahrung der von den Kunden über die Bank erworbenen oder veräußerten Kryptowerte erfolgt selbstständig durch den Kryptoverwahr-Dienstleister

### Tangany GmbH

Briener Str. 53

80333 München

(nachfolgend auch „**Tangany**“ genannt);

als unmittelbarem Vertragspartner des jeweiligen Kunden der Bank. Für die Verwahrung der Kryptowerte in dem Nutzerkonto des Kunden bei Tangany gelten ausschließlich die zwischen dem Kunden und Tangany vereinbarten Verwahrungsbedingungen. Hiernach verwahrt Tangany die Kryptowerte des Kunden in einem digitalen Schließfach in Form eines sog. Omnibus-Nutzerkontos („**Omnibus-Wallet**“). Die Omnibus-Wallet verwendet Tangany nach Maßgabe der zwischen dem Kunden und Tangany vereinbarten Verwahrungsbedingungen zur gemeinsamen Verwahrung der Kryptowerte aller Kunden des Kryptowerte-Dienstleisters, die Kryptowerte über die Bank handeln; darüber hinaus führt Tangany für jeden Kunden innerhalb der Omnibus-Wallet ein separates Teil-Schließfach („**Nutzerkonto**“), das nur dem Kunden zugeordnet ist und zu dessen Gunsten oder Lasten Käufe und Verkäufe von Kryptowerten durch den Kunden gebucht werden

(2) **Haftungsausschluss:** Die Bank haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Verlust der Kryptowerte durch Tangany und/oder dessen Verwaltung der Omnibus-Wallet bzw. des Nutzerkontos ergeben können, einer möglichen Insolvenz von Tangany oder sonstigen operativen Fehlern von Tangany, sofern die Bank dies nicht zu vertreten hat. Ziffer 12. gilt entsprechend.

(3) **Vollmacht:** Der Kunde bevollmächtigt die Bank ausdrücklich damit, gegenüber Tangany Willenserklärungen in Bezug auf das Verwahrverhältnis zwischen dem Kunden und Tangany und die von Tangany verwahrten Kryptowerte des Kunden abzugeben. Hierzu gehört insbesondere die Weisung zur Übertragung der öffentlichen und privaten Schlüssel für die betreffenden Kryptowerte auf einen anderen Kunden, den Handelsplatz oder einen anderen Kryptoverwahr-Dienstleister. Für den Fall der Beendigung der Verwahrvereinbarung zwischen dem Kunden und Tangany ermächtigt der Kunde die Bank, die Kündigung der Verwahrvereinbarung als Empfangsbevollmächtigte entgegen zu nehmen und an Tangany weiter zu reichen, die in den Verwahrbedingungen mit Tangany vorgesehenen Schritte zu unternehmen und die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben. Dem Kunden ist bekannt, dass die Bank entsprechende Erklärungen in der Regel in elektronischer Form über entsprechende technische Schnittstellen erteilen wird. Für die Vollmacht gelten die Regelungen in Ziffer 3.3 Absätze (2), (4) und (5) entsprechend mit der Maßgabe, dass in Absatz (5) stets auf die Bank abzustellen ist.

Ich/Wir bevollmächtige(n) hiermit die Bank, mich/uns im Geschäftsverkehr mit Tangany in dem oben angegebenen Umfang zu vertreten.

(4) **Pfandrecht:** Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen gegenüber Tangany erwirbt, die dem Kunden im Hinblick auf die Kryptowerte zustehen, die Tangany in dem Nutzerkonto des Kunden zu Gunsten des Kunden verwahrt. Für das Pfandrecht gelten die Ziffern 14 und 16 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank entsprechend. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank aus dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Kunden zustehen, insbesondere ihrer Aufwendungsersatzansprüche aus dem Kommissionsgeschäft einschließlich hierauf entfallender Gebühren, Spesen und Steuern. Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt die Bank, Tangany diese Verpfändung in seinem Namen anzuzeigen. Des Weiteren ermächtigt er die Bank, bei Tangany Auskünfte über den Bestand und den Wert des Nutzerkontos einzuholen.

(5) **Auskunftsverlangen:** Die Bank ist nicht dazu verpflichtet, dem Kunden Auskunft über seinen aktuellen Bestand an Kryptowerten in seinem bei Tangany geführten Nutzerkonto zu erteilen, da die Bank gegenüber dem Kunden nicht die Funktion des Kryptoverwahrers innehat. Der Kunde hat diese direkt von Tangany nach Maßgabe der mit Tangany vereinbarten Verwahrbedingungen einzuholen.

## 7. Annahme, Durchführung und Abwicklung von Aufträgen

### 7.1 Allgemeines

(1) Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten führt die Bank nicht auf einer Handelsplattform (Art. 3 Absatz (1) Nr. 18, 76 MiCAR) aus, sondern auf einem außerbörslichen Handelsplatz („Handelsplatz“), mit dem sie einen entsprechenden Handelsvertrag abgeschlossen hat. Die Bank unterhält einen Handelsvertrag mit mindestens einem Handelsplatz und behält sich vor, die Anzahl der möglichen Handelsplätze zur Ausführung von Aufträgen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu erweitern oder zu reduzieren.

(2) **Der Kunde stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass die Bank alle Aufträge des Kunden zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten außerhalb einer Handelsplattform (Art. 78 Absatz 5 MiCAR) ausführt.**

Ich/Wir stimme(n) zu, dass die Bank alle Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten außerhalb einer Handelsplattform (Art. 78 Absatz 5 MiCAR) ausführt.

(3) Im Rahmen der Ausführung von Aufträgen agiert die Bank als Kommissionärin, d.h. sie erwirbt bzw. veräußert die Kryptowerte über den jeweiligen Handelsplatz im eigenen Namen für Rechnung des Kunden. Handelsplätze treten dabei selbst als Käufer oder Verkäufer im eigenen Namen und für eigene Rechnung auf. Die Erteilung von Weisungen durch den Kunden im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung bestimmter Kryptowerte ist bis auf weiteres auf die Möglichkeit beschränkt, Marktorders aufzugeben. Weisungen zum Erwerb und/oder zur Veräußerung von Kryptowerten an einem bestimmten oder einem anderen Handelsplatz sind ausgeschlossen. Die Bank behält sich vor, die Weisungsmöglichkeiten des Kunden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu erweitern, z.B. in Bezug auf die Möglichkeit zur Erteilung von Limit Orders, oder diese zu beschränken.

**Ausführungsgrundsätze:** Bei der Auswahl des Handelsplatzes für die Ausführung eines Auftrags zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten prüft die Bank, nach Maßgabe der Grundsätze der Auftragsausführung zum Handel mit Kryptowerten wie sie im bestmöglichen Kundeninteresse den Auftrag ausführen kann. Soweit keine Weisung des Kunden vorliegt bzw. soweit der Kunde keine Weisungen vornehmen kann, trifft die Bank eine eigene Entscheidung zur Ausführung des Auftrags nach Maßgabe der Grundsätze der Auftragsausführung zum Handel mit Kryptowerten. Hierbei können die Interessen des Kunden und die Interessen der Bank voneinander abweichen. **Soweit nur ein Ausführungsplatz verfügbar ist, erteilt der Kunde hiermit der Bank die ausdrückliche Weisung, den Auftrag an diesem Ausführungsplatz auszuführen. Der Kunde erkennt an, dass durch die Ausführung an diesem Ausführungsplatz möglicherweise keine bestmögliche Ausführung im Sinne der Ausführungsgrundsätze erzielt wird. Der Kunde erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden und weist die Bank entsprechend an.**

(4) **Mindest- und Maximalordergrößen:** Die Bank kann für einzelne oder sämtliche handelbaren Kryptowerte Mindest- und Maximalordergrößen bestimmen, die bei der Erteilung von Aufträgen gelten. Eine entsprechende Beschränkung wird die Bank insbesondere festsetzen, wenn diese von dem Kryptowerte-Dienstleister, dem Handelsplatz und/oder Tangany für einen bestimmten Kryptowert festgesetzt werden. Die jeweiligen Konditionen sind im Dokument „Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel“ geregelt.

(5) Zustimmung zu den Grundsätzen der Auftragsausführung zum Handel mit Kryptowerten.

**Der Kunde stimmt hiermit ausdrücklich den Ausführungsgrundsätzen der Bank zum Handel mit Kryptowerten zu.**

Ich/Wir stimme(n) ausdrücklich den Grundsätzen der Bank zur Auftragsausführung zum Handel mit Kryptowerten zu.

(6) **Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens bzw. Kryptowertbestands:** Aufträge zum Kauf von Kryptowerten können nur erteilt werden, wenn das auf dem Verrechnungskonto vorhandene Guthaben für die Ausführung des Auftrags (einschließlich aller Kosten und Gebühren) ausreicht. Vorbehaltlich Ziffer 7.4 Absatz (2) können Aufträge zum Verkauf von Kryptowerten nur erteilt werden, wenn der von Tangany der Bank übermittelte Bestand relevanter Kryptowerte in dem Nutzerkonto des Kunden zur Deckung des Verkaufsauftrags ausreicht. Sofern das Guthaben bzw. der Bestand für die jeweilige Transaktion nicht ausreicht, wird die Bank die Ausführung des Auftrags ablehnen.

### 7.2 Auftragsannahme und Durchführung von Aufträgen

**Zustandekommen des Vertrags über den Kauf oder Verkauf von Kryptowerten und Bedingungen für die Auftragsdurchführung:**

Aufträge des Kunden führt die Bank als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden aus. Sie ist dabei nicht verpflichtet, einen bestimmten Kauf- oder Verkaufspreis zu erzielen. Die dem Kunden angezeigten Kurse erhält die Bank von dem jeweiligen Handels- oder Ausführungsplatz. Diese stellen lediglich indikative Preise dar. Die Bank ist nicht dazu verpflichtet, den Antrag anzunehmen und das Kommissionsgeschäft durchzuführen. Mit der Ausführung des Geschäfts mit dem jeweiligen Handelsplatz nimmt die Bank den Antrag des Kunden an.

Ein preislich unlimitierter Auftrag des Kunden erfolgt stets zum nächsten am Handelsplatz verfügbaren Ausführungskurs („bestens“). Der Bank erteilte Aufträge werden daher immer zum vom Handels- bzw. Ausführungsplatz angebotenen, nächstbesten Preis ausgeführt. Dies bedeutet, dass insbesondere in Handelszeiträumen mit geringer Liquidität ein signifikanter Unterschied zwischen dem Kurs, der dem Kunden bei der Auftragserteilung angezeigt wird, und dem tatsächlichen Ausführungskurs liegen kann (sog. *Slippage*).

Die Bank ist bemüht, die elektronisch übermittelten Aufträge zeitnah auszuführen. Die Bank kann jedoch keine zeitnahe Ausführung der elektronisch übermittelten Aufträge gewährleisten oder garantieren und dem Kunden stehen diesbezüglich keine Schadensersatzansprüche oder sonstigen Ansprüche zu, soweit der Ausschluss und die Begrenzung solcher Ansprüche gesetzlich zulässig sind.

Die Bank behält sich vor, Anträge des Kunden abzulehnen. Zu einer Ablehnung von Anträgen kann es insbesondere dann kommen, wenn der indikative Preis im Zeitpunkt der Ausführung des Auftrags durch die Bank nicht mehr der aktuellen Marktlage entspricht oder wenn das Kontoguthaben bzw. der Kryptowertbestand des Kunden nicht zur Ausführung des Kundenauftrags ausreichen. Im Übrigen richtet sich die Erteilung von Aufträgen nach den Bedingungen des Kryptowerte-Dienstleistervertrags.

### 7.3 Übermittlung von Ausführungsanzeigen und Sammelbestätigungen; Beanstandungen

(1) Die Bank wird dem Kunden das Zustandekommen eines Kauf- oder Verkaufsvertrags umgehend bestätigen („Ausführungsanzeige“). Die Bank wird dem Kunden die jeweilige Ausführungsanzeige in dem bei der Bank geführten Postfach des Kunden im Webportal der Bank (<https://konto.baader-bank.de>) kostenlos zur Verfügung stellen. Hierfür gelten die Bedingungen für die Nutzung des Webportals der Bank. Beanstandungen, bei denen es sich nicht um die Geltendmachung eines Mistrades nach Ziffer 7.4 Absatz (2) handelt, muss der Kunde unverzüglich und in jeden Fall spätestens bis zum Ende des auf den Zugang der Ausführungsanzeige folgenden Bankarbeitstages geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ausführungsanzeige als vom Kunden genehmigt. Auf die besonderen Regelungen für die Geltendmachung von Mistrades nach Ziffer 7.4 Absatz (2) wird außerdem verwiesen.

(2) **Haftung der Bank für das Ausführungsgeschäft:** Die Bank haftet dem Kunden für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts nur dann, wenn die Bank dem Kunden nicht zugleich mit der Ausführungsanzeige den Vertragspartner des jeweiligen Geschäfts namhaft macht, also den jeweiligen Handelsplatz (sog. „Dritter“ im kommissionsrechtlichen Sinne), mit dem die Bank das Geschäft über den Kauf oder Verkauf von Kryptowerten geschlossen hat.

### 7.4 Ablehnung und Rückabwicklung von Aufträgen

(1) **Ablehnung von Aufträgen:** Die Bank behält sich das Recht vor, Aufträge des Kunden in Einzelfällen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Im Falle einer Ablehnung wird die Bank dies dem Kunden unverzüglich mitteilen und der Kunde erhält keine Ausführungsanzeige. Das Recht zur Ablehnung eines Auftrags durch die Bank wird z.B. ausgeübt im Falle eines Ausfalls oder einer Unterbrechung der Handelsmöglichkeit bei einem oder mehreren Handelsplätzen oder im Falle von Wartungsarbeiten an den Systemen der Bank oder eines für die Ausführung von Aufträgen erforderlichen Kooperationspartners. Die Systeme der Bank werden regelmäßig im Zeitraum Montag zwischen 07:00 und 10:00 Uhr, sowie in der Nacht von Donnerstag auf Freitag zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr gewartet und stehen deshalb nicht zum regelmäßigen Handelsbetrieb zur Verfügung (Downtime). Während dieser Downtime können weder der Kryptowerte-Dienstleister noch der Kunde der Bank Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten erteilen. Einzelne oder mehrere Kooperationspartner der Bank haben sich in den Kooperationsverträgen ebenfalls Unterbrechungen der Verfügbarkeit und Erreichbarkeit ihrer Systeme vertraglich vorbehalten. Ferner kann die Verfügbarkeit der Leistungen der Bank auch aufgrund einer Störung durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg, Naturereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder durch sonstige nicht von der Bank zu vertretende Vorkommnisse eingeschränkt sein. Dies gilt auch bei entsprechenden Vorkommnissen bei den Kooperationspartnern, die die Bank zur Ausführung von Aufträgen nutzt. Sofern der Handel an einem Handelsplatz vorübergehend ausgesetzt ist oder die Systeme eines Kooperationspartners vorübergehend nicht erreichbar sind, kann die Bank dem Kunden keine indikativen Preise für Kryptowerte übermitteln und keine Aufträge ausführen. Die Bank ist in diesen Fällen berechtigt, ihre Leistungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einzuschränken oder auszusetzen.

(2) **Mistrades:** Die Bank nutzt zur Ausführung der von dem Kunden erteilten Kommissionsaufträge das von dem jeweiligen Handelsplatz zur Verfügung gestellte elektronische Handelssystem. Für diese Zwecke hat die Bank mit dem jeweiligen Handelsplatz einen Handelsvertrag abgeschlossen. Der Handelsvertrag mit mindestens einem der Handelsplätze sieht eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise („Mistrade“) vor. Kommt es zu einem Mistrade, steht dem Handelsplatz gegenüber der Bank ein vertragliches Recht zur Aufhebung des Ausführungsgeschäfts nach näherer Maßgabe des Handelsvertrags zu. Übt der Handelsplatz sein Aufhebungsrecht aus, wirkt sich diese Aufhebung des Ausführungsgeschäfts zwischen dem Handelsplatz und der Bank auch auf den Kommissionsvertrag der Bank gegenüber dem Kunden aus, da dem Kunden in diesem Fall keine Ansprüche gegenüber der Bank auf Herausgabe des aus dem Ausführungsgeschäft Erlangten (z.B. Kryptowerte) zustehen. Hat die Bank das aus dem Ausführungsgeschäft Erlangte (z.B. Kryptowerte) bereits an den Kunden herausgegeben, ist das Erlangte an die Bank zurück zu erstatten. Zudem ist dem Kunden alles, was er zur Durchführung des Ausführungsgeschäfts (z.B. der Kaufpreis für die Durchführung des Ausführungsgeschäfts) bereitgestellt hat, von der Bank zurück zu erstatten. Die Bank wird den Kunden unverzüglich über eine Aufhebung des Ausführungsgeschäfts informieren.

Der Handelsplatz sowie die Bank können ein Ausführungsgeschäft durch Erklärung gegenüber der anderen Partei innerhalb von einem Bankarbeitstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses stornieren, wenn ein Mistrade vorliegt.

Ein Mistrade liegt vor, wenn der vom Handelsplatz gestellte Preis

- (a) aufgrund eines technischen Fehlers im Handelssystem,
- (b) aufgrund eines Irrtums bei der Preisstellung im Handelssystem,
- (c) aufgrund eines Bedienungsfehlers, oder
- (d) aufgrund fehlerhafter Daten von Dritten

erheblich vom zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis abweicht. Der Handelsplatz stellt die Preisabweichung sowie deren Erheblichkeit nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Erheblich ist eine Preisabweichung bei einem Ausführungsgeschäft von mehr als 2%, die in absoluten Beträgen EUR 200 oder mehr ausmacht. Liegt einer der vorstehend benannten Gründe für einen Mistrade nicht nur einem Ausführungsgeschäft, sondern mehr als 10 Ausführungsgeschäften zugrunde, ist eine Preisabweichung erheblich, wenn die akkumulierten Preisabweichungen den Betrag von EUR 2.000 übersteigen.

Der Kunde ist ebenfalls berechtigt, bei der Bank die Stornierung eines Ausführungsgeschäfts wegen eines Mistrades im Sinne der vorstehenden Regelung zu verlangen. Ein Mistrade kann bis 8:00 Uhr des auf den Tag des Ausführungsgeschäfts folgenden Bankarbeitstages geltend gemacht werden.

Sofern vorstehendes Ankreuzkästchen mit einem Kreuz versehen ist, hat eine entsprechende Erklärung über das Ticketsystem des Kryptowerte-Dienstleisters zu erfolgen.

Sofern vorstehendes Ankreuzkästchen mit einem Kreuz versehen ist, hat eine entsprechende Erklärung telefonisch oder textförmlich über den Kryptowerte-Dienstleister zu erfolgen.

Vorstehende Regelungen zum Mistrade lassen sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt. § 122 BGB ist analog anzuwenden.

### 7.5 Ausschluss von Leerverkäufen

(1) Der Kunde ist nicht berechtigt, durch Leerverkäufe sogenannte Short-Positionen in Kryptowerten einzugehen, d.h. Kryptowerte zu verkaufen, über die er nicht in seinem Nutzerkonto bei Tangany verfügt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Parteien vor Abschluss des Geschäfts in Textform eine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Kommt es ohne vorherige Vereinbarung der Parteien dennoch zur Ausführung eines solchen Geschäfts, so ist die Bank berechtigt, zur Schließung der offenen Positionen eine entsprechende Anzahl von Kryptowerten auf Rechnung des Kunden anzuschaffen bzw. ein solches Geschäft zu stornieren.

(2) Unbeschadet der Regelungen in Absatz (1) und Ziffer 7.1 Absatz (6) ist der Kunde jedoch berechtigt, die im Rahmen eines Ausführungsgeschäfts erworbenen Kryptowerte bereits vor der Abwicklung des Erwerbs wieder über die Handelsplattform des Kryptowerte-Dienstleisters zu verkaufen und über Barguthaben aus dem Verkauf von Kryptowerten durch dessen Nutzung zum Kauf von Kryptowerten zu verfügen (also nicht durch Auszahlung bzw. Übertragung des Barguthabens auf ein Verrechnungskonto), soweit ihm ein entsprechendes Guthaben über Kryptowerte bzw. über einen Barbestand als verfügbar angezeigt wird. Soweit sich dabei Kauf- und Verkaufsaufträge über Kryptowerte gegenüberstehen werden diese nicht verrechnet, sondern gegenüber dem Kunden jeweils einzeln abgewickelt. Die Bank behält sich dabei vor, die Ausführung von Aufträgen nach diesem Absatz (2) in Einzelfällen abzulehnen oder die Möglichkeiten des Kunden zur Durchführung von Geschäften nach diesem Absatz (2) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) teilweise oder vollständig zu beschränken.

### 7.6 Abwicklung von Aufträgen

(1) **Übertragung von Kryptowerten:** Die Übertragung von Kryptowerten im Rahmen der von der Bank für Rechnung des Kunden geschlossenen Ausführungsgeschäfte erfolgt ausschließlich über Tangany gemäß den nachfolgend dargestellten Bedingungen.

(2) **Nutzung der Vollmacht durch die Bank:** Unter Nutzung der in Ziffer 6. Absatz (3) erteilten Vollmacht wird die Bank gegenüber Tangany im Namen des Kunden alle Erklärungen abgeben, die erforderlich sind, um die in den nachfolgenden Absätzen (3) und (4) dargestellten Abwicklungsvorgänge zu ermöglichen.

(3) **Abwicklung bei Erwerb von Kryptowerten:** Nach Abschluss einer Transaktion zum Erwerb von Kryptowerten wird die Bank den vereinbarten Kaufpreis auf dem Verrechnungskonto des Kunden bis zur Abwicklung der Transaktion blockieren. Die Abwicklung der Transaktion erfolgt an dem zweiten auf den Abschluss des Ausführungsgeschäfts folgenden Bankarbeitstag durch Übertragung der erworbenen Kryptowerte über ein Nutzerkonto der Bank in das von Tangany für den Kunden geführte Nutzerkonto und Abbuchung des Kaufpreises von dem Verrechnungskonto des Kunden. Die technischen Einzelheiten der Übertragung sind in den allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, die für das Kryptoverwahrverhältnis zwischen dem Kunden und Tangany gelten („Tangany-AGB“).

(4) **Abwicklung bei Veräußerung von Kryptowerten:** Nach Abschluss einer Transaktion zur Veräußerung von Kryptowerten werden die Kryptowerte, die Gegenstand der Transaktion sind, in dem Nutzerkonto des Kunden bis zur Abwicklung der Transaktion blockiert. Der Kunde ermächtigt hiermit die Bank, Tangany in seinem Namen die hierfür erforderlichen Anweisungen zu geben. Die Abwicklung der Transaktion erfolgt an dem zweiten auf den Abschluss des Ausführungsgeschäfts folgenden Bankarbeitstag durch Ausbuchung der entsprechenden Kryptowerte aus dem Nutzerkonto des Kunden bei Tangany über ein Nutzerkonto der Bank und endgültiger Gutschrift des vereinbarten Verkaufspreises auf dem Verrechnungskonto des Kunden. Ab diesem Zeitpunkt kann der Kunde über das entsprechende Barguthaben vollständig verfügen. Die technischen Einzelheiten der Übertragung sind in den Tangany-AGB geregelt.

## 7.7 Teilung der Blockchain (Forks, Airdrops, etc.)

(1) Eine sog. „Fork“ liegt vor, wenn eine Blockchain in zwei unterschiedliche Blockchains mit unterschiedlichen Konsensregeln der verifizierenden Teilnehmer der Blockchain aufgeteilt wird. Der Kunde hat bei einer Fork gegenüber der Bank keinen Anspruch auf die Lieferung zusätzlicher Kryptowerte aus der neu entstanden Blockchain. Die Bank behält sich im Falle einer Fork vor, die Handelbarkeit betroffener Kryptowerte einzustellen. Soweit einem Kunden im Rahmen einer Fork Kryptowerte zugeteilt wurden, wird die Bank im Einzelfall nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) prüfen, ob der Handel mit den zugeteilten Kryptowerten der Fork weiter unterstützt wird. Dies macht die Bank u.a. davon abhängig, ob die Kryptowerte bei den von der Bank verwendeten Kooperationspartnern und Handelsplätzen sowie bei Tangany unterstützt werden.

(2) Die in Absatz (1) genannten Regelungen gelten sinngemäß für weitere Ereignisse im Zusammenhang mit Kryptowerten (z.B.: Airdrops), die die weitere Entwicklung des Kryptowertes beeinflussen. In keinem Fall übt die Bank für den Kunden irgendwelche Rechte im Zusammenhang mit Forks oder Airdrops aus.

(3) Die Bank haftet nicht für Wertschwankungen infolge einer Fork, infolge von Airdrops oder anderen Marktentwicklungen.

## 8. Risiken beim Handel mit Kryptowerten

(1) Das Angebot der Bank zum Handel von Kryptowerten richtet sich ausschließlich an gut informierte und erfahrene Anleger, die eine hohe Risikobereitschaft mitbringen und finanziell in der Lage sind, Verluste (bis hin zum Totalverlust) zu tragen. Sofern der Kunde diese Voraussetzungen während des Vertragsverhältnisses nicht mehr erfüllen sollte, ist er verpflichtet, die Bank unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Die Bank hat dem Kunden zusammen mit diesen Vertragsbedingungen die „Risikohinweise über den Handel mit Kryptowerten“ zur Verfügung gestellt, um dem Kunden eine selbständige Anlageentscheidung zu ermöglichen. Die bereitgestellten Informationen wurden von der Bank sorgfältig zusammengestellt und stammen aus Quellen, die die Bank für zuverlässig hält. Gleichwohl übernimmt die Bank für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen keine Haftung. Zudem können sich im Zusammenhang mit dem Kryptohandel weitere, nicht von den Risikohinweisen umfasste individuelle Risiken ergeben.

(2) Die Bank übernimmt im Rahmen des Handels mit Kryptowerten lediglich die Ausführung von Aufträgen des Kunden, die dieser über den Kryptowerte-Dienstleister gegenüber der Bank erteilt hat. Die Bank erbringt dabei keine Beratungsleistungen. Die Bank ist nicht verpflichtet zu prüfen und wird daher auch nicht prüfen, ob ein Geschäft über den Kauf oder Verkauf von Kryptowerten für den Kunden angemessen oder geeignet ist. Die Bank handelt bei der Ausführung von Aufträgen ausschließlich auf Weisung des Kryptowerte-Dienstleisters. Dem Kunden ist bekannt, dass der Handel mit Kryptowerten daher auf eigenes Risiko erfolgt. Der Kunde wird über den Kryptowerte-Dienstleister nur solche Aufträge erteilen, bei denen er individuelle Beratungsleistungen, Hinweise oder Empfehlungen weder benötigt noch wünscht. Der Kunde trägt daher alle mit der Ausführung des erteilten Auftrags verbundenen Risiken und daraus eventuell resultierende finanzielle Nachteile selbst. Der Kunde ist dazu verpflichtet, sich eigenständig – ggf. unter Hinzuziehung des Kryptowerte-Dienstleisters oder eines eigenen Beraters – über die Risiken beim Handel mit Kryptowerten zu informieren.

(3) Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Werthaltigkeit der erworbenen Kryptowerte oder deren Eignung für die vom Kunden verfolgten Zwecke. Soweit die Bank bestimmte Kryptowerte auswählt, die über das Handelsportal gehandelt werden können, findet dies ausschließlich auf Grundlage der Verbreitung und Handelbarkeit dieser Kryptowerte statt, nicht jedoch hinsichtlich einer Erwartung der Bank über die Wertentwicklung eines Kryptowertes. Die Aufnahme in das Angebot bedeutet zudem nicht, dass die Bank den jeweiligen Kryptowert auf seine Werthaltigkeit, aufsichtsrechtliche Zulässigkeit oder zivilrechtliche Rechtmäßigkeit geprüft hat oder ihren Erwerb empfiehlt.

(4) Der Kunde erklärt hiermit, dass er sich der Möglichkeit des Missbrauchs bei der Übermittlung von elektronisch erteilten Aufträgen, z.B. durch Fälschung und Verfälschung durch schattenloses Kopieren, durch Fälschung von Unterschriften oder Veränderungen am Originalbeleg und Verzögerungen wegen möglicher technischer Probleme, bewusst ist. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sich keine im Verantwortungsbereich des Kunden liegenden Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer bei einem elektronisch übermittelten Auftrag ergeben. Die Bank ist nicht verpflichtet, elektronisch übermittelte Aufträge auf ihre Echtheit und die Übereinstimmung mit dem Original hin zu überprüfen. Die Bank ist daher zur Belastung des Verrechnungskontos und zur Durchführung von Aufträgen auch dann berechtigt, wenn sie der übermittelte Auftrag später als gefälscht herstellt. Eventuelle Schäden trägt der Kunde, soweit sie nicht von der Bank nach Ziffer 12 zu vertreten sind. Der Kunde hat die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, sollte er den Verdacht haben, dass seine E-Mails abgefangen und von unbekannt Dritten eingesehen, verarbeitet, vernichtet und gegebenenfalls zu kriminellen Zwecken verwendet werden.

## 9. Entgelte

Für die von der Bank erhobenen Entgelte gelten das „Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel“ sowie gegebenenfalls die „Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel“ der Bank.

## 10. Vergütung der Bank

(1) Die Bank erhält keine direkte Vergütung vom Kunden.

(2) Der dem Kunden vom jeweiligen Ausführungsplatz über den Kryptowerte-Dienstleister ausgewiesene Kauf- oder Verkaufspreis enthält nicht die Vergütung der Bank und des Kryptowerte-Dienstleisters, jedoch eine Marge des Ausführungsplatzes, die dieser für die Ausführung von Transaktionen erhebt.

(3) Der Kryptowerte-Dienstleister erhebt gegenüber dem Kunden eine Vergütung, die sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel“ des Kryptowerte-Dienstleisters ergibt.

(4) Die Bank stellt dem Kryptowerte-Dienstleister eine Vergütung entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Kryptowerte-Dienstleister und der Bank in Rechnung. Die Höhe der Vergütung der Bank beträgt vom Kurswert zuzüglich, sofern anwendbar, vom Mindermengenzuschlag.

(5) Zum Zwecke der Zahlungsabwicklung der Vergütung des Kryptowerte-Dienstleisters ermächtigt der Kunde daher die Bank im Auftrag des Kryptowerte-Dienstleisters, die von dem Kunden vorstehend in Absatz (3) genannte vom entrichtende Vergütung des Kryptowerte-Dienstleisters bei Fälligkeit vom Verrechnungskonto des Kunden einzuziehen und an den Kryptowerte-Dienstleister weiterzuleiten.

(6) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die in Absatz (4) genannte von der Bank dem Kryptowerte-Dienstleister in Rechnung gestellte Vergütung einbehält. Insoweit vereinbaren der Kunde und die Bank abweichend von den gesetzlichen Regelungen des Kommissionsrechts (§ 384 HGB i.V.m. §§ 675, 667 BGB), dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe dieser Vergütung nicht besteht.

## 11. Steuern

Soweit der Kunde aus dem Kauf und Verkauf von Kryptowerten Gewinne erzielt, sind diese möglicherweise zu versteuern. Die Bank ist nicht für die Abführung von Steuern auf Verkaufserlöse des Kunden verantwortlich. Der Kunde muss sich eigenständig steuerlichen Rat einholen.

## 12. Haftung der Bank

(1) Die Bank ist nicht verpflichtet, die von den jeweiligen Handelsplatz und von den Kryptowerte-Dienstleistern übermittelten Kurse und Markdaten bzw. die von Tangany übermittelten Kryptowerte-Bestände zu überprüfen. Sie übernimmt daher auch keine Haftung für die von dem jeweiligen Handelsplatz und vom Kryptowerte-Dienstleister übermittelten Kurse und Marktdaten sowie für die von Tangany übermittelten Kryptowerte-Bestände aus dem Nutzerkonto des Kunden.

(2) Die Bank haftet nicht für Verluste von Kryptowerten, die sie nicht zu vertreten hat. Insbesondere haftet sie nicht für Verluste oder sonstige Beeinträchtigungen von Kryptowerten, die durch Tangany, den Handelsplatz oder durch die Verwendung falscher oder manipulierter Wallet-Adressen durch Dritte entstehen.

(3) Im Falle von Störungen bei der Abwicklung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten sowie bei Beeinträchtigungen der üblichen Gebrauchsfähigkeit von Kryptowerten, die die Bank nicht zu vertreten hat, insbesondere wenn einer der Kooperationspartner die Annahme oder Lieferung, die Verwahrung oder anderweitige Verarbeitung eines bestimmten Kryptowerts bzw. eines einzelnen Token ablehnt, z.B. weil dieser inkriminiert ist oder weil sich nach der Abwicklung des Geschäfts herausstellt, dass der Token inkriminiert ist, ist die Bank nicht zur Erstattung des Werts, der Rückzahlung des Kaufpreises oder der Kommissionsgebühr verpflichtet. Ggf. bestehende Ansprüche der Bank aus dem Ausführungsgeschäft gegenüber dem Vertragspartner tritt die Bank hiermit an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.

(4) Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Vertragsbedingungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens der Bank gilt nicht, soweit die Bank zwingend haftet, insbesondere in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut, sog. „Kardinalpflichten“). Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

(5) Die Bank haftet nicht für Schäden durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland entstehen, sowie dadurch entstehende Störungen in den technischen Systemen (z.B. Telefon, Internet) und bei eintretenden Funktionsstörungen in den Systemen der Bank, die außerhalb des Einflussbereichs der Bank liegen.

(6) Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(7) Die Bank haftet nicht für Bedienungsfehler des Kunden.

### 13. Datenübermittlung an Kooperationspartner der Bank und Datenschutzinformation

(1) **Datenübermittlung:** Die Bank wird Tangany und dem Kryptowerte-Dienstleister Informationen über den Kunden zur Verfügung stellen, soweit dies in Erfüllung der vertraglichen Pflichten der Bank aus diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist, sowie soweit dies erforderlich ist, damit Tangany und der Kryptowerte-Dienstleister ihren jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit Geschäften in Kryptowerten nachkommen können. Der Kunde entbindet die Bank gegenüber den vorstehend genannten Empfängern insoweit von den Pflichten des Bankgeheimnisses.

(2) **Datenschutzinformation:** Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bank ergeben sich aus den „Datenschutzhinweisen für Kunden: Kryptohandel“, die den Kundeninformationen im Rahmen der Zustimmung zu diesen Vertragsbedingungen beigelegt sind.

### 14. Laufzeit und Beendigung des Vertrags

(1) Diese Vertragsbedingungen unterliegen keiner Mindestvertragslaufzeit und werden auf unbestimmte Zeit vereinbart. Der Kunde kann das mit diesen Vertragsbedingungen geregelte Rechtsverhältnis zur Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Die Bank kann das mit diesen Vertragsbedingungen geregelte Rechtsverhältnis zum Kunden jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen kündigen. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Eine Beendigung des mit diesen Vertragsbedingungen geregelten Rechtsverhältnisses im Wege der Kündigung oder des Widerrufs führt nur zur Beendigung bzw. Rückabwicklung der Möglichkeit des Kunden, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten zu tätigen. Eine Kündigung bzw. ein Widerruf des Konto- und Depotvertrags führt zur automatischen Beendigung bzw. Rückabwicklung des mit diesen Vertragsbedingungen geregelten Rechtsverhältnisses und der Möglichkeit, der Bank Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten zu erteilen. Das Vertragsverhältnis des Kunden mit der Bank auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen endet zeitgleich mit dem Wirksamwerden einer Kündigung des Verwahrvertrags zwischen dem Kunden und Tangany (siehe Ziffer 6.).

### 15. Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden zu diesen Vertragsbedingungen sind nicht getroffen worden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten diese Vertragsbedingungen einer Ergänzung bedürfen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Vertragslücke soll eine Bedingung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bzw. die Vertragslücke zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gekannt hätten.

(2) Diese Vertragsbedingungen unterliegen deutschem Recht.

(3) Der Gerichtsstand bestimmt sich nach Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

### 16. Empfangsbekanntnis

Ich/Wir bestätige(n), die folgenden Unterlagen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. als PDF-Anhang, per E-Mail oder in Form einer CD-ROM) für meine/unsere Unterlagen erhalten zu haben:

1. Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen in Bezug auf den Handel mit Kryptowerten einschließlich der Widerrufsbelehrung;
2. Grundsätze über den Umgang mit Kundenbeschwerden: Kryptohandel;
3. Umgang der Baader Bank Aktiengesellschaft mit der Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten bei der Erbringung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden;
4. Ausführungsgrundsätze für die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden der Bank;
5. Risikohinweise zum Handel mit Kryptowerten;
6. Datenschutzhinweise für Kunden: Kryptohandel;
7. Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel; sowie
8. Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel.

Die vorstehend genannten Geschäftsbedingungen und Geschäftsgrundsätze der Bank (mit Ausnahme des „Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel“) sind zudem im Internet unter: <https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Rechtliche-Dokumente-Baader-Bank-250> abrufbar und werden auf Verlangen des Kunden auch nachträglich per E-Mail übersendet.

Die Zusammenfassung der Vertragsbestimmungen wird dem Kunden zusätzlich auf Wunsch im Webportal der Bank (<https://konto.baaderbank.de>) sowie zusätzlich im Webportal des Kryptowerte-Dienstleisters im Postfach des Kunden zum Abruf zur Verfügung gestellt.

### 17. Besondere Abrede

**Der Kunde stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass die Bank bereits vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist mit der Ausführung der aus diesen Vertragsbedingungen geschuldeten Leistung beginnen darf.**

### 18. Vertragsschluss

(1) Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Durch Klick in der Online-Antragsstrecke des Kryptowerte-Dienstleisters durch den Kunden am

um  
Uhr auf den Button zum verbindlichen Abschluss dieser Vertragsbedingungen in Bezug auf den Kryptohandel stellte der unter Ziffer 1. genannte Kunde den Antrag auf Abschluss dieser Vertragsbedingungen gegenüber der Bank.

(2) Sobald die Vertragsbedingungen nebst allen geforderten Unterlagen der Bank zugehen, prüft diese den Antrag. Entscheidet sie sich für die Erweiterung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, nimmt die Bank diesen Antrag durch zumindest textförmliche Erklärung gegenüber dem Kunden an. Mit Zugang dieser textförmlichen Erklärung bei dem Kunden kommt der Vertrag auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen zustande.



**Baader Bank Aktiengesellschaft**  
Weihenstephaner Straße 4  
85716 Unterschleißheim  
Deutschland  
T 00800 00 222 337\*  
F +4989 5150 2442  
service@baaderbank.de  
<https://www.baaderbank.de>

\* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

## Kundeninformationen für die Ausführung von Aufträgen von Kryptowerten der Bank

### Inhalt

#### 1. Informationen der Bank

- Grundsätze über den Umgang mit Kundenbeschwerden: Kryptohandel (5493)
- Umgang der Baader Bank Aktiengesellschaft mit der Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten bei der Erbringung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden (5494)
- Ausführungsgrundsätze für die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden der Bank (5495)
- Risikohinweise zum Handel mit Kryptowerten (5496)
- Datenschutzhinweise für Kunden: Kryptohandel (5497)

#### 2. Bedingungen der Bank

- Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel (5498)

#### 3. Einführung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns, dass Sie sich für das Angebot der Bank zur Ausführung von Aufträgen in Kryptowerten interessieren.

Damit Sie in Angelegenheiten des Kryptogeschäfts auf dem Laufenden sind, haben wir für Sie eine Broschüre mit den wichtigsten Informationen zusammengestellt. Mit dieser Publikation erhalten Sie ausführliche Informationen über die Kryptowertedienstleistung der Bank sowie die entsprechenden Geschäftsbedingungen für den Kryptohandel.

Wir sehen einer engen und erfolgreichen Zusammenarbeit mit Ihnen entgegen.

Für Fragen stehen wir Ihnen während unserer Geschäftszeiten gerne zur Verfügung.

Baader Bank Aktiengesellschaft

Der Vorstand

## Grundsätze über den Umgang mit Kundenbeschwerden: Kryptohandel

### 1. Ziele des Beschwerdemanagements

Die Grundsätze über den Umgang mit Kundenbeschwerden: Kryptohandel verfolgen den Zweck, dass Kunden der Baader Bank AG (im Folgenden „Bank“) die Möglichkeit haben bei der Bank eine Beschwerde über die Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung einzureichen und zu gewährleisten, dass ein ordnungsgemäßer Umgang mit Kundenbeschwerden erfolgt und die Kunden so ihre Rechte wahrnehmen können. Hierzu zählt insbesondere die Einrichtung einer Beschwerdemanagementfunktion.

Die Grundsätze zum Beschwerdemanagement über Kryptowerte-Dienstleistungen richten sich nach Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114 (im Folgenden „MiCAR“) und den hierzu erlassenen technischen Standards (Regulatory Technical Standards).

### 2. Beschwerde über Kryptowerte-Dienstleistungen

Grundsätzlich ist unter einer Beschwerde in Bezug einer Kryptowerte-Dienstleistung die Erklärung der Unzufriedenheit eines Kunden an einen Kryptowerte-Dienstleister über eine oder mehrere Kryptowerte-Dienstleistungen zu verstehen.

### 3. Einreichung der Beschwerde

Sollte der Kunde mit der Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung, die die Bank erbringt, unzufrieden sein (siehe Definition Beschwerde), kann sich der Kunde mit einer Beschwerde an das Beschwerdemanagement der Bank wenden.

Aufgrund von Art. 71 Abs. 3 S. 2 MiCAR ist die Bank verpflichtet, Aufzeichnungen über alle eingegangenen Beschwerden zu führen.

Die Bank bestätigt dem Kunden unverzüglich den Eingang der Beschwerde im Beschwerdemanagement der Bank. Dabei erfolgt die Eingangsbestätigung schriftlich oder per E-Mail ohne schuldhaftes Zögern, d.h. regelmäßig nach drei Bankarbeitstage nach Eingang der Beschwerde im Beschwerdemanagement der Bank. Die Eingangsbestätigung erfolgt unter Angabe folgender Informationen:

- der Kontaktdaten, die der Kunde verwenden kann, um sich nach dem Stand der Beschwerde bei der Bank zu erkundigen,
- dem Datum des Eingangs der Beschwerde im Beschwerdemanagement der Bank,
- der Angabe bis wann die Bank auf die Beschwerde antworten wird,
- bei Einreichung der Beschwerde auf elektronischem Weg, einer Kopie der eingereichten Beschwerde, und
- die Angabe, inwiefern die Bank die Beschwerde als zulässig erachtet.

Nach Einreichung der Beschwerde prüft das Beschwerdemanagement die Zulässigkeit, Vollständigkeit und Verständlichkeit der Beschwerde.

Eine Beschwerde ist zulässig, wenn sich die Beschwerde auf die Kryptowerte-Dienstleistung der Bank bezieht, der Beschwerdegegenstand im Verantwortungsbereich der Bank liegt und alle erforderlichen persönlichen Angaben des Beschwerdeführers vorliegen. Die Bank teilt dem Kunden mit, ob die Beschwerde zulässig oder unzulässig ist. Sofern die Beschwerde unzulässig ist, teilt die Bank dem Kunden dies unter einer klaren Angabe der Gründe für die Unzulässigkeit im Rahmen der Eingangsbestätigung mit.

Sollten Informationen fehlen, fordert die Bank die fehlenden Informationen beim Kunden unverzüglich nach Eingang der Beschwerde im Beschwerdemanagement der Bank an.

Die Beschwerde ist in deutscher Sprache einzureichen. Dazu stehen dem Kunden der elektronische Weg und der postalische Weg offen:

Elektronisch übermittelte Beschwerden sind an die folgende E-Mail-Adresse zu richten:

**beschwerde@baaderbank.de**

Schriftlich verfasste Beschwerden sind an folgende Adresse zu schicken:

**Baader Bank Aktiengesellschaft**  
**Client Service Group / Beschwerdemanagement**

### Weihenstephaner Straße 4 85716 Unterschleißheim Deutschland

Für die Bearbeitung der Beschwerde benötigen wir folgende Angaben:

- vollständige Kontaktdaten des Beschwerdeführers (vollständiger Name, Adresse, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse) inkl. Stamm- bzw. Depotnummer,
- Beschreibung des Sachverhalts in Bezug auf die Kryptowerte-Dienstleistung,
- Mitteilung des Beschwerdegrunds: Formulierung des Begehrens bzw. die Angabe, was mit der Beschwerde erreicht werden soll (z.B. Fehlerbehebung, Klärung eines Sachverhalts),
- Kopien der zum Verständnis des Begehrens notwendigen Dokumente (sofern vorhanden) und
- eine Vertretungsberechtigung (z. B. unterzeichnete Vollmacht), sofern sich der Beschwerdeführer im Auftrag einer anderen Person an die Bank wendet.

Die Einreichung von Beschwerden in Bezug auf Kryptowerte-Dienstleistungen ist für den Kunden unentgeltlich.

Die Grundsätze über den Umgang mit Kundenbeschwerden: Kryptohandel sowie ein Formblatt zur Einreichung für Beschwerden in Bezug auf Kryptowerte-Dienstleistungen ist unter <https://www.baaderbank.de/Kundenservice/Rechtliche-Dokumente-Baader-Bank-250> abrufbar.

### 4. Bearbeitung der Beschwerde

Der Beschwerdegrund wird durch die Bank zeitnah untersucht. Dem Kunden wird das Ergebnis der Beschwerde in einem angemessenen Zeitraum mitgeteilt. Die Bearbeitung der Beschwerde durch das Beschwerdemanagement erfolgt innerhalb **von 2 Monaten** nach dem Eingang der Beschwerde beim Beschwerdemanagement der Bank. Sofern die Bearbeitung sich verzögert, wird die Bank unter Angaben von Gründen dem Kunden das voraussichtliche Entscheidungsdatum mitteilen.

Nach Prüfung der Beschwerde teilt die Bank dem Kunden unter Angabe der Gründe mit, ob die Beschwerde begründet oder unbegründet ist. Die Bank teilt das Ergebnis dem Kunden schriftlich in deutscher Sprache auf Verlangen des Kunden auf postalischem Weg in Papierform, ansonsten auf elektronischem Wege mit. Sofern die Antwort der Bank auf die Beschwerde, die Beschwerde nicht vollumfänglich ausräumen kann, wird die Bank dies in der Begründung darlegen und dem Kunden darüber informieren, welche weiteren Maßnahmen er unternehmen kann.

### 5. Beschwerdemanagement der Bank

Die Bank hat geeignete interne Verfahren und Vorkehrungen implementiert, die gewährleisten, dass ein ordnungsgemäßer Umgang mit Kundenbeschwerden erfolgt und die Kunden so ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können.

Die Bank hat für die Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung eine Beschwerdemanagementfunktion eingerichtet. Die Beschwerdebearbeitung erfolgt über die Client Service Group / Beschwerdemanagement der Bank.

Die Bank verfolgt mit diesen Grundsätzen die nachstehenden Ziele:

- Faire, gründliche und umgehende Behandlung und Beantwortung von Kundenbeschwerden.
- Nutzung der Gelegenheit zur Selbstreflexion und Überprüfung der Eignetheit des jeweiligen Prozesses.
- Verbesserung der Kundenzufriedenheit.
- Definition eines einheitlichen Beschwerdeverständnisses.
- Erhöhung der Transparenz gegenüber den Kunden und Erläuterung der Gründe für unsere Vorgehensweise unter Berücksichtigung der MiCAR.
- Erhalt von Informationen zur Qualitätsoptimierung unserer Dienstleistungen.
- Vermeidung von Interessenskonflikten.

- Der/die Mitarbeiter/in, bei dem/der die Beschwerde eingeht, ist für eine wertschätzende Annahme der Beschwerde und für die Weiterleitung an das Beschwerdemanagement zuständig, welche die Erfassung in der Beschwerdedatenbank vornimmt. Die Bearbeitung erfolgt je nach Thematik/Zuständigkeit durch unterschiedliche Stellen der Bank unter Begleitung von Client Service Group / Beschwerdemanagement.

## 6. Überwachung des Beschwerdemanagements durch Compliance

Die Beschwerden werden von Group Compliance turnusmäßig ausgewertet und geprüft, ob organisatorische Änderungen oder personelle Konsequenzen erforderlich sind. Die Geschäftsleitung wird quartalsweise im Rahmen der Group Compliance Berichte über die eingegangenen Kundenbeschwerden im Rahmen der Kryptowerte-Dienstleistung und die damit verbundenen Schäden und organisatorischen Maßnahmen informiert.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Beschwerdebearbeitung werden berücksichtigt und angemessen dokumentiert.

Sofern es sich um Beschwerden zum Thema Datenschutz handelt, stellt das Beschwerdemanagement sicher, dass der Datenschutzbeauftragte der Bank über den Sachverhalt informiert wird.

Die vorliegenden Grundsätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft, sowie deren Einhaltung im Rahmen externer Prüfungen sichergestellt. Bei Mängeln wird die Aufsichtsbehörde informiert.

## 7. Außergerichtliche Streitbeteiligung von Beschwerden/ Zivilrechtsweg

Bei Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit sich an den Ombudsmann der privaten Banken zu wenden (Ombudsmannverfahren).

<https://bankenombudsmann.de/>

Die Beschwerde ist in Textform an folgende Kundenbeschwerdestelle zu richten:

### **Bundesverband deutscher Banken e.V.**

Postfach 04 03 07,  
10062 Berlin,  
Deutschland,  
Fax: +49 30 1663 -3169,  
E-Mail: [schlichtung@bdb.de](mailto:schlichtung@bdb.de)

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Neben dem Beschwerdeverfahren steht es dem Kunden frei seine Ansprüche bei den Zivilgerichten geltend zu machen.

## Umgang der Baader Bank Aktiengesellschaft mit der Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten bei der Erbringung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden

Die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ oder „wir“ genannt) lebt vom Vertrauen der Kunden, der Öffentlichkeit und der eigenen Mitarbeiter in die Integrität, Fairness und Verlässlichkeit des Unternehmens und der Qualität der Dienstleistungen. Deshalb schätzen wir Ihr Vertrauen, dass die Bank gewissenhaft mit sensiblen Informationen umgeht. Dieses Vertrauen hängt wesentlich davon ab, wie sich unsere Führungskräfte und die Mitarbeiter verhalten. Als Kunde der Bank können Sie sich stets darauf verlassen, dass unsere Mitarbeiter Dienstleistungen mit der bestmöglichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit unter Wahrung der jeweiligen Kundeninteressen erbringen. Hierzu hat sich die Bank schon seit langer Zeit strenge Verhaltensregeln auferlegt, um das Vertrauen unserer Kunden weiter zu festigen und die ständige Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten. Diese Verhaltensregeln sind fester Bestandteil unserer geschäftlichen Aktivitäten. Sie können daher von unseren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln sowie die Beachtung der geltenden Usancen und Marktstandards erwarten.

Mit unseren Grundsätzen zum Umgang mit Interessenkonflikten setzen wir diese Verhaltensregeln aus Art. 72 der Verordnung (EU) 2023/1114 („MiCAR“) in Bezug auf die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden nach Art. 78 MiCAR („Kryptowerte-Dienstleistung“) im Sinne der MiCAR, dem Gesetz zur Aufsicht über Märkte für Kryptowerte (KMAG) und im Zusammenhang stehender delegierter Rechtsakte und weiterer nationaler Umsetzungsgesetze („Kryptowerte-Regulierung“) um.

Interessenkonflikte können gewöhnlich dann auftreten, wenn uns ein Kunde einen Auftrag zum Erwerb oder der Veräußerung von einem oder mehreren Kryptowerten („Kryptoaufträge“) erteilt und seine Erwartungshaltung an eine ordnungsgemäße Auftragsausführung auf andere von uns betreute Kunden oder andere Marktteilnehmer mit entgegengesetzten Interessen stößt. Diese unterschiedlichen Erwartungshaltungen an die Auftragsausführung lassen sich aber nicht ganz ausschließen, da wir für eine Vielzahl von Kunden Kryptoaufträge ausführen und zudem unseren Kunden auch bei der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen und anderen Bankdienstleistungen neben der Orderausführung in Bezug auf Kryptowerte zur Seite stehen wollen. Da Interessenkonflikte die Professionalität und Reputation der Bank in Frage stellen könnten, haben wir entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der Kryptowerte-Regulierung angemessene Vorkehrungen getroffen, um solche Sachverhalte frühzeitig zu erkennen und damit sachgerecht handhaben zu können.

### Interessenkonflikte in der Bank

Interessenkonflikte können sich zwischen Kunden der Bank und der Bank selbst, anderen Konzernunternehmen der Bank sowie sog. „verbundenen Personen“, d.h. den Anteilseignern oder Gesellschaftern der Bank, Personen, die durch Kontrolle eine direkte oder indirekte Verbindung zur Bank oder ihren Anteilseignern oder Gesellschaftern aufweisen, Mitgliedern der Führungsgremien der Bank und den bei der Bank beschäftigten Mitarbeitern, aber auch mit externen Firmen und Personen, die durch Verträge mit der Bank verbunden sind, beispielsweise mit Handelsteilnehmern und Kooperationspartnern der Bank oder deren Mitarbeitern (z.B. als Kunden der Bank), oder zwischen Kunden oder Kundengruppen der Bank ergeben.

Weitere Interessenkonflikte können sich insbesondere aus persönlichen Beziehungen von Vorständen oder Mitarbeitern (sowie mit diesen verbundenen Personen) der Bank mit Dritten ergeben, etwa über die Mitwirkung in Aufsichtsräten.

Seitens der Bank kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn die verbundene Person

- ein wirtschaftliches Interesse an einer Person, Organisation oder Einrichtung hat, deren Interessen mit denen der Bank kollidieren;
- eine persönliche Beziehung zu einer Person, Organisation oder Einrichtung unterhält oder zumindest in den letzten drei Jahren unterhalten hat, deren Interessen mit denen der Bank kollidieren;
- eine berufliche Beziehung zu einer Person, Organisation oder Einrichtung unterhält oder zumindest in den letzten drei Jahren unterhalten hat, deren Interessen mit denen der Bank kollidieren;
- mindestens in den letzten drei Jahren eine politische Beziehung zu einer Person, Organisation oder Einrichtung unterhalten hat oder unter-

hält, deren Interessen mit denen der Bank kollidieren;

- kollidierende Aufgaben oder Tätigkeiten ausübt, mit kollidierenden Verantwortlichkeiten betraut ist oder hierarchisch von einer Person beauftragt wird, die mit kollidierenden Funktionen oder Aufgaben betraut ist.

Ferner kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn die Bank oder eine verbundene Person

- mit den jeweiligen an der Ausführung von Kryptoaufträgen beteiligten Marktteilnehmern, insbesondere dem Handelsplatz, der Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden oder sonstigen Dienstleistern im Zusammenhang mit Kryptowerten Kooperationen eingegangen ist, Auslagerungsverträge abgeschlossen hat, oder Lizenzrechte für geistiges Eigentum vergeben oder erworben hat;
- für die Ausführung von Kryptoaufträgen nur einen Ausführungsplatz anbietet;
- die Kryptowerte-Dienstleistung, die die Bank als Kommissionärin ausführt, d.h. der Erwerb oder die Veräußerung der Kryptowerte, auch außerhalb einer Handelsplattform im eigenen Namen für Rechnung des Kunden erbringt.

Es können vor allem auch interne Interessenkonflikte dadurch auftreten, dass

- der Bank oder verbundenen Personen Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt der Ausführung eines Kryptoauftrags noch nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen);
- eine verbundene Person auch ein Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist oder Token (inklusive Governance-Token) oder anderweitige Eigentums- oder Mitgliedschaftsrechte an einem Unternehmen hält, welches Kryptowerte-Dienstleistungen erbringt;
- die Bank oder eine verbundene Person Finanzinstrumente eines in die Kryptowerte-Dienstleistung der Bank eingebundenen Kryptowerte-Dienstleisters gezeichnet oder Darlehen an diesen ausgereicht hat;
- Mitarbeiter eine erfolgsbezogene Vergütung erhalten;
- die Bank oder eine verbundene Person aus politischen, persönlichen oder ökonomischen Gründen ein Interesse an einem bestimmten Ausgang einer Transaktion bzw. der Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung haben;
- verbundene Personen oder andere Personen auf Rechnung der verbundenen Personen persönliche Geschäfte mit Kryptowerten i.S.d. Art. 6 RTS gemäß Art. 72 Absatz (5) in Ergänzung zu der MiCAR („RTS“) tätigen („persönliche Geschäfte“).

Es spielt zudem keine Rolle, ob Interessenkonflikte bereits konkret aufgetreten sind oder nur ein Risiko dafür besteht. Unsere Regelungen betreffen sowohl tatsächliche als auch potentielle Interessenkonflikte.

### Risiken im Falle von Interessenkonflikten

Die Realisierung eines oder mehrerer der vorstehend genannten Interessenkonflikte, die nicht wie nachstehend beschrieben durch geeignete Maßnahmen der Bank verhindert oder gehandhabt werden können, könnte dazu führen, dass die von der Bank erbrachte Kryptowerte-Dienstleistung nicht im besten Interesse des Kunden erbracht werden kann. Ursächlich könnte z.B. sein, dass die Bank oder eine verbundene Person

- einen finanziellen oder sonstigen Vorteil erlangt oder einen Nachteil vermeidet, der zugleich einen finanziellen oder sonstigen Nachteil für den Kunden darstellt, wie etwa, dass im Rahmen der Ausführung von Kryptoaufträgen nicht der bestmögliche Preis für den Kunden erzielt wird, während die Bank die bestmögliche Vergütung oder andere Vorteile erlangt;
- ein Interesse am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung hat, das sich von dem Interesse des Kunden unterscheidet, oder sie dazu verleitet wird, die Interessen eines Kunden gegenüber denen eines anderen Kunden zu bevorzugen;
- dieselbe Geschäftstätigkeit wie der Kunde ausübt;
- von Dritten Anreize in Form von monetären oder nichtmonetären Vorteilen erhält, die mit den erbrachten Dienstleistungen in Verbindung stehen.

## Interne Maßnahmen zum Erkennen und Verhindern von Interessenkonflikten

Zur weitgehenden Vermeidung und Handhabung bestehender und potenzieller Interessenkonflikte hat der Vorstand der Bank eine umfassende Compliance-Organisation geschaffen. Dieser Bereich ist dauerhaft mit dem Management von Interessenkonflikten beauftragt. Die Compliance-Mitarbeiter sind von den Handels-, Geschäfts- und Abwicklungsabteilungen der Bank unabhängig und können daher ihre Aufgaben neutral und weisungsfrei ausüben. Die Compliance Organisation der Bank umfasst u.a. folgende präventive Maßnahmen zum Schutz und Wahrung der Kundeninteressen

- **Sicherstellung der Qualifikation und Zuverlässigkeit verbundener Personen:**
  - Unsere verbundenen Personen werden sorgsam ausgewählt. Anforderungen an deren Qualifikation werden in Funktionsbeschreibungen festgelegt. Die Kompetenz und Zuverlässigkeit von Abteilungen mit einer besonderen Verantwortung wird durch eine jährliche Sachkundeprüfung sichergestellt.
  - Alle Mitarbeiter der Bank werden zudem regelmäßig fachbezogen und insbesondere zu Compliance-relevanten Themen geschult. Das Verhalten bei Compliance-relevanten Themen wird in den Arbeitsanweisungen geregelt und diese werden regelmäßig aktualisiert.
  - Verbundene Personen werden über die in diesem Dokument enthaltenen Beschränkungen und Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten unterrichtet.
  - Es werden Leitlinien für die Ermittlung und Bewältigung von Interessenkonflikten aufgestellt, um zu verhindern, dass Mitglieder der Führungsgremien subjektive und parteiische Entscheidungen treffen, die mit den Interessen der Bank kollidieren.
  - Die Mitglieder der Führungsgremien sind verpflichtet, andere Mitglieder über mögliche Interessenkonflikte zu informieren und sich bei Abstimmungen, in denen ein Mitglied einen solchen Konflikt haben könnte oder seine Objektivität und Fähigkeit zu ordnungsgemäßen Pflichterfüllung beeinträchtigt sein könnte, der Stimme zu enthalten.
  - Mitgliedern der Führungsgremien ist es untersagt, Führungspositionen bei konkurrierenden Krypto-Dienstleistern außerhalb derselben Gruppe innezuhaben.
- **Meldepflichten:**
  - Verbundene Personen sind verpflichtet interessenkonfliktträchtige Sachverhalte wie beispielsweise persönliche Beziehungen zu Kunden oder Mandanten, Insiderinformationen sowie ungewöhnliche Geschäftsvorfälle unverzüglich an die Compliance-Stelle zu melden. Insidergeschäfte und Kursmanipulationen sind strengstens untersagt.
  - Zudem müssen verbundene Personen sowohl entgeltliche als auch ehrenamtliche Nebentätigkeiten umgehend anzeigen. Bei Vorliegen eines Interessenkonflikts wird dieser gegenüber Kunden offengelegt oder verboten.
  - Verbundene Personen sind verpflichtet, Zuwendungen und Rückvergütungen sowie das Angebot und die Annahme von Geschenken der Compliance-Stelle anzuzeigen. Über verbotene Zuwendungen und Rückvergütungen werden die Mitarbeiter in den Arbeitsanweisungen aufgeklärt. Die Teilnahme an sogenannten „Friends-and-Family-Programmen“ ist den Mitarbeitern der Bank beispielsweise nicht gestattet. Compliance überprüft, ob die Zuwendungen akzeptiert werden dürfen und, ob die Interessen der Kunden gewahrt sind. Je nachdem genehmigt oder lehnt Compliance die Zuwendung ab. In Einzelfällen werden die Zuwendungen dem Kunden offengelegt.
- **Kontrolle des Informationsflusses:**
  - Es sind Vertraulichkeitsbereiche eingerichtet, die durch sogenannte „Chinese Walls“ abgeschottet werden. Diese sind virtuelle bzw. tatsächliche Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses zwischen verschiedenen Bereichen und Abteilungen der Bank. Die Vertraulichkeitsbereiche sind funktional, räumlich und durch Vergabe unterschiedlicher EDV-Zugriffsberechtigungen von den anderen Bereichen und deren Informations- und Berichtswegen getrennt. Allen verbundenen Personen ist es grundsätzlich strengstens verboten, sensible Informationen von einem Vertraulichkeitsbereich an einen anderen Bereich der Bank oder nach außen weiterzugeben. Ausnahmefälle sind nur zulässig, wenn andere Bereiche/Mitarbeiter unter Einhaltung des Need-to-know-Prinzips in die Transaktionen mit eingebunden werden müssen und an die Compliance-Stelle gemeldet werden. Diese Vorgehensweise sichert eine gezielte Steuerung von Insiderinformationen und die genaue Überwachung der invol-

vierten Personen. Diese Informationsrestriktionen werden eingesetzt, um es der Bank zu ermöglichen, Geschäfte im Interesse ihrer Kunden durchzuführen, ohne dabei von anderen Informationen beeinflusst zu werden, die die Bank in anderen Bereichen besitzt und daher zu einem Interessenkonflikt führen könnten.

- Die Mitarbeiter sind zudem zur Wahrung des Bankgeheimnisses und Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte stellt den ordnungsgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten sicher.
- **Persönliche Geschäfte in Kryptowerten:**
  - Verbundene Personen sind zur Offenlegung aller Wallets (sog. Nutzerkonten) sowie aller Käufe und Verkäufe von Kryptowerten (im Folgenden „Kryptotransaktionen“ genannt) verpflichtet, sofern es sich um Kryptowerte handelt, die vom Anwendungsbereich der MiCAR nach Art. 1 MiCAR umfasst sind.
  - Die Compliance-Stelle der Bank wird von den verbundenen Personen über jegliche persönliche Kryptotransaktion unaufgefordert unverzüglich schriftlich informiert und holt regelmäßig, mindestens einmal im Jahr von allen verbundenen Personen eine Vollständigkeitserklärung ein.
  - Die Compliance-Stelle der Bank zeichnet alle an die Bank gemeldete oder von der Bank identifizierten persönlichen Geschäfte auf.
  - Persönliche Geschäfte unter Verwendung vertraulicher Informationen, oder wenn diese dazu führen, dass die Bank bei der Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung in einen Interessenkonflikt geraten könnte, sind untersagt.
- **Compliance-Kontrollen:**
  - Alle Geschäfte, die im Rahmen der Kryptowerte-Dienstleistung der Bank erbracht werden, unterliegen einer laufenden Kontrolle zur Identifizierung von Insiderhandel, Marktmanipulation oder anderen Verstößen gegen die MiCAR oder interne Arbeitsanweisungen durch die Compliance-Abteilung. Prüfungshandlungen können in ausgewählten Bereichen in Stichproben vorgenommen werden. Auffälligkeiten werden durch die Compliance-Stelle untersucht.
  - Compliance beaufsichtigt verbundene Personen, deren Hauptaufgabe darin besteht, Tätigkeiten im Namen von Kunden auszuführen oder Dienstleistungen für Kunden zu erbringen, deren Interessen miteinander oder mit denen der Bank kollidieren können, separat.
  - Compliance erstellt regelmäßig eine Risikoanalyse. Auf Basis dessen werden risikoorientiert jährliche Review- oder Kontrollhandlungen durchgeführt. Dazu gehört eine jährliche Überprüfung des Interessenkonfliktmanagements durch Compliance.
  - Bei Neuaufnahme von Kryptowerten in den Handel durchlaufen diese einen Due Dilligence Prozess, in dem Compliance einbezogen wird.
  - Compliance überwacht in regelmäßigem Turnus stichprobenartig die Veröffentlichung von Werbemittelungen und anderen Informationen an den Kunden und stellt sicher, dass keine Irreführung stattfindet.
  - Die Marktgerechtigkeit der Kurse in den Kundenabrechnungen wird regelmäßig geprüft.
  - Die Bank erstellt keine Research-Studien oder Ratings im Zusammenhang mit Kryptowerten und gibt keine öffentlichen Kauf- oder Verkaufsempfehlungen für einzelne Kryptowerte ab.
- **Verhinderung der Bevorzugung bestimmter Kunden:**
  - Die Bearbeitung der Krypto-Aufträge, sofern aufgrund von Limitierungen ausführbar, erfolgt in der Reihenfolge des Ordereingangs. Die Transaktionen werden urzeitgerecht erfasst.
  - Zudem gelten die Regelungen der „Ausführungsgrundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Kryptowerten der Bank“.
- **Vergütung:**
  - Compliance überwacht die Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems der Bank zum Ausschluss von Interessenkonflikten.
  - Compliance sorgt dafür, dass es keine direkte Verbindung zwischen der Vergütung von Mitarbeitern, Beauftragten, ausgelagerten Unternehmen, Unterauftragnehmern oder Mitgliedern des Leitungsorgans der Bank gibt, die unterschiedliche Tätigkeiten ausüben.
- **Sonstige Beeinflussungen:**
  - Compliance verhindert, dass eine Person unangemessenen Einfluss auf die Art und Weise ausübt, in der eine verbundene Person die Kryptowerte-Dienstleistung erbringt.

- Compliance sorgt dafür, dass eine verbundene Person nicht gleichzeitig oder nacheinander an verschiedenen Kryptowerte-Dienstleistungen oder damit verbundenen Tätigkeiten beteiligt ist, wenn dies die ordnungsgemäße Handhabung von Interessenkonflikten beeinträchtigen könnte. Compliance stellt sicher, dass verbundene Personen, die auch außerhalb der Bank tätig sind, keinen unangemessenen Einfluss auf interne Bankangelegenheiten in Bezug auf ihre externen Tätigkeiten ausüben.
- **Whistleblowing-Hotline:**  
Die Mitarbeiter können nicht regelkonformes Verhalten der Whistleblowing-Stelle oder Compliance melden. Die Hinweise werden vertraulich behandelt.
- **Beschwerdemanagement:**  
Sollten die Kunden unzufrieden mit der Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung durch die Bank sein, haben diese die Möglichkeit, sich zu beschweren. Die Bank dokumentiert und überwacht die Bearbeitung der Beschwerden. Zudem gelten die Regelungen gem. der „Grundsätze über den Umgang mit Kundenbeschwerden: Kryptohandel“.
- **Zuverlässigkeit von Compliance:**  
Die Compliance-Stelle selbst wird von der internen Revision und von einem externen Wirtschaftsprüfer jährlich geprüft.
- **Verantwortung der Geschäftsführung**  
Der Vorstand trägt Sorge für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling im Unternehmen und wirkt auf eine gute und nachhaltige Unternehmensführung hin.
- **Berichterstattung an die Geschäftsführung:**  
Der Gesamtvorstand und der Aufsichtsrat werden jährlich von Compliance über die Umsetzung, die Pflege und Überprüfung dieser Verhaltensregeln sowie die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften und Auffälligkeiten durch Vorlage eines Berichts informiert. Im Falle der Feststellung von wesentlichen Mängeln wird der Bericht ad hoc vorgelegt. Der Bericht enthält mindestens die folgenden Aspekte:
  - Eine detaillierte Beschreibung der in der unter dem Abschnitt „Interessenkonflikte der Bank“ aufgeführten Situationen.
  - Die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Interessenkonflikten, die sich aus den oben genannten Situationen ergeben können.
  - Die festgestellten Mängel in den Richtlinien, Verfahren und Vorkehrungen der Bank zur Vermeidung von Interessenkonflikten (einschließlich der Vergütungsrichtlinien, -verfahren und -vorkehrungen) und die ergriffenen Maßnahmen zu deren Behebung.

#### Interessenkonflikte in Bezug auf unsere Tochterunternehmen

- Compliance wird beim Erwerb neuer Beteiligungen mit einbezogen.
- Bei Abschluss von Unternehmenskäufen erfolgt auf unserer und der

Homepage der Bundesanstalt und im Geschäftsbericht eine Veröffentlichung.

- Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften ist weitgehend unabhängig. Die Tochtergesellschaften werden aber mindestens einmal jährlich durch Compliance auf Einhaltung der regulatorischen Verpflichtungen geprüft.

#### Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Auslagerung von Tätigkeiten sowie der Kooperation mit Kooperationspartnern im Zusammenhang mit der Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung

- Wir arbeiten bei der Ausführung von Krypto-Aufträgen mit externen Dienstleistern und Kooperationspartnern zusammen. Um sicherzustellen, dass diese die gesetzlichen Vorgaben und internen Regeln der Bank einhalten, werden die letzten Wirtschaftsprüfungsberichte von Compliance gesichtet und eine Empfehlung zur Aufnahme einer vertraglichen Beziehung an den Vorstand abgegeben. Zusätzlich werden die Dienstleister gemäß den anwendbaren Geldwäsche-Vorschriften identifiziert.
- Im Falle einer Auslagerung sind die persönlichen Geschäfte des Auslagerungspartners und deren verbundenen Personen aufzuzeichnen und auf Anforderung der Bank an die Bank zu übermitteln und offenzulegen.
- Daneben werden die Kooperationspartner vertraglich verpflichtet, die Bereitstellung von Verträgen und anderen rechtlichen Dokumenten der Bank an die Kunden zu übermitteln.
- Es erfolgt außerdem eine jährliche Kontrolle der Zuverlässigkeit der Dienstleister und Kooperationspartner durch Compliance.

#### Umgang mit unvermeidbaren Interessenkonflikten

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die oben beschriebene Aufgabenteilung oder die Compliance-Organisation vermeidbar, werden die Kunden auf den Interessenkonflikt hingewiesen. Dafür wurde ein Eskalationsprozess entwickelt. Zudem führt die Bank entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Aufzeichnungen über das Entstehen von Interessenkonflikten und potenziellen Interessenkonflikten und deren Handhabung. In diesem Zusammenhang weisen wir aber darauf hin, dass die Bank nicht verpflichtet ist, ein wesentliches Eigeninteresse oder Interessen ihrer Mitarbeiter offen zu legen, soweit die organisatorischen Maßnahmen der Bank ausreichen, um das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden. Bei Auftragsausführung von Krypto-Aufträgen handelt die Bank entsprechend ihrer *Ausführungsgrundsätze für Kryptowerte*.

Die Bank erbringt keine Anlageberatung, so dass diesbezüglich keine Interessenkonflikte bestehen.

Wenn Sie weitergehende Fragen zu unserem Umgang mit Interessenkonflikten haben, steht Ihnen die Compliance-Stelle unseres Hauses gerne unter der E-Mail-Adresse [compliance@baaderbank.de](mailto:compliance@baaderbank.de) zur Verfügung.

## Ausführungsgrundsätze über die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden der Bank

Die folgenden Ausführungsgrundsätze über die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte (nachfolgend „Ausführungsgrundsätze“ genannt) legen fest, wie die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) die Ausführung eines Kundenauftrags in Kryptowerten gleichbleibend im bestmöglichen Kundeninteresse gewährleistet.

### 1. Anwendungsbereich

Die Ausführungsgrundsätze beschreiben die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden der Bank. Die Bank erbringt die Kryptowerte-Dienstleistung in Form der Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden nach Art. 3(1) Nr. 21, 78 der Verordnung 2023 (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (*Markets in Crypto-assets Regulation*) (im Folgenden „MiCAR“ genannt). Die Ausführungsgrundsätze bezwecken, dass die Ausführung von Aufträgen von Kunden über Kryptowerte im bestmöglichen Interesse des Kunden erfolgen soll. Dabei soll das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt werden.

### 2. Kundenaufträge

Die Bank führt derzeit ausschließlich Kundenaufträge in Kryptowerten in Form von sog. *Market-Orders*, d.h. Ausführung zum bestmöglichen Marktpreis, aus. Die Bank behält sich vor, zukünftig auch Kundenaufträge in Form von sog. *Limit-Orders* (Festlegung von Mindest- und Höchstpreisen) zu ermöglichen.

### 3. Kundenweisung

Eine konkrete Weisung eines Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes ist stets vorrangig. Bei der Auftragsausführung wird die Bank stets der Kundenweisung folgen.

**Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Kundenweisung bezüglich des Ausführungsplatzes die Bank den Auftrag weisungsgemäß ausführt und somit nicht verpflichtet ist, nach diesen Ausführungsgrundsätzen ein bestmögliches Ergebnis („Best Execution“) zu erreichen. Bei weisungsgebundenen Kundenaufträgen gelten die Pflichten zur Erfüllung eines bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden stets als erfüllt.**

### 4. Grundsätze zur Ausführung von Handelsgeschäften in Kryptowerten

#### 4.1 Handel außerhalb einer Handelsplattform

Die Bank führt Kundenaufträge über Kryptowerte ausschließlich außerhalb einer Handelsplattform im Sinne von Art. 78 Abs. 5 MiCAR aus.

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten führt die Bank als Kommissionärin aus, d.h. sie erwirbt bzw. veräußert die Kryptowerte im eigenen Namen für Rechnung des Kunden. Die Bank führt Kundenaufträge über Kryptowerte nicht im Wege des Eigenhandels aus, d.h. die Bank tritt nicht als Käufer oder Verkäufer von Kryptowerten gegenüber dem Kunden auf.

Für die Ausführung der Kundenaufträge über Kryptowerte nutzt die Bank als Kommissionärin einen der folgenden lizenzierten Liquiditätsspenden (sog. *Market Maker*). Diese werden im Folgenden „Ausführungsplatz“ genannt:

Ausführungsplatz	Aufsichtsbehörde	LEI
Hyphe Markets GmbH	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin-ID: 10160340)	3912000K5NAA00M4HH04
DLT Securities GmbH	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin-ID: 10159536)	391200EYHDBM1YQI7A32

#### 4.2 Faktoren bei der Ausführung außerhalb einer Handelsplattform (Best Execution Faktoren)

Aktuell werden alle Kundenaufträge als Market-Order an den Ausführungsplatz weitergeleitet. In diesem Zusammenhang bedeutet das, dass sich die Ausführung von Kundenaufträgen über Kryptowerte nach den Ausführungsgrundsätzen richtet und diese nicht nach weiteren spezifischen Weisungen des Kunden ausgeführt werden können.

Die Bank unternimmt daher bei der Ausführung die nachfolgenden Schritte, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen. Dabei werden alle relevanten Faktoren („Best-Execution Faktoren“) berücksichtigt.

Diese sind:

- Preis des Kryptowertes;
- Kosten der Auftragsausführung gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel;
- Schnelligkeit der Auftragsausführung;
- Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung;
- Abwicklung der Auftragsausführung;
- Umfang der Auftragsausführung;
- Technische Infrastruktur des Ausführungsplatzes;
- Regulierung und Regularien des Ausführungsplatzes;
- Sicherheit der Abwicklung;
- Handelszeiten des Ausführungsplatzes.

Die Bank prüft vor der Ausführung von Kundenaufträgen über Kryptowerte, welche Ausführungsplätze verfügbar sind, und wählt denjenigen aus, der im besten Interesse der Kunden die besten Ausführungsfaktoren bietet.

Hierzu fragt die Bank bei den verfügbaren Ausführungsplätzen zeitgleich um aktuelle Preise (sog. *Quotes*) für die Auftragsausführung an und stellt diese in Wettbewerb. Dabei orientiert sich die Bank bei der Auswahl des Ausführungsplatzes für die Ausführung des Kundenauftrags vorrangig am Gesamtergebnis für den Kunden. Das Gesamtergebnis setzt sich aus dem Preis für den Kryptowert sowie sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammen. Dies dient dazu, um das zu diesem Zeitpunkt und unter den gegebenen Marktumständen bestmögliche Ergebnis für die Kunden zu erzielen. Die Orderaufträge werden nach der Wahl des Ausführungsplatzes zum nächstbesten verfügbaren Preis ausgeführt. Dieser kann insbesondere in volatilen Märkten höher oder niedriger sein als der Quote, welcher zur Auswahl des Ausführungsplatzes geführt hat. Der endgültige Ausführungskurs kann daher vom angegebenen Kurs abweichen.

Die Bank berücksichtigt bei der Auswahl des Ausführungsplatzes zugleich die weiteren vorstehend genannten Best Execution Faktoren.

Soweit nur ein Ausführungsplatz für den jeweiligen Kryptowert handelbare Preise zeigt, wird die Bank den Auftrag stets mit diesem ausführen. Der preislich unlimitierte Kundenauftrag (*Market Order*) wird grundsätzlich zum nächsten verfügbaren Ausführungskurs (*„bestens/billigst“*) am jeweiligen Ausführungsplatz ausgeführt.

### 5. Dokumentation

Die Bank dokumentiert die Ausführung von Kundenaufträgen von Kryptowerten im Interesse des Kunden einschließlich der spezifischen Best-Execution Faktoren, die bei der Entscheidung der Bank für die Auswahl eines Ausführungsplatzes relevant waren. Dies ermöglicht es dem Kunden, jederzeit nachzuvollziehen, warum sein Auftrag an einem bestimmten Ausführungsplatz ausgeführt wurde.

### 6. Vergütung der Bank

Die Bank erhält keine Vergütung, keinen Rabatt oder nicht-monetären Vorteil als Gegenleistung für die Weiterleitung von Aufträgen an eine bestimmte Handelsplattform für Kryptowerte. Die Bank leitet die erhaltenen Kundenaufträge über Kryptowerte nicht an eine bestimmte Handelsplattform für Kryptowerte weiter. Vielmehr führt die Bank Kundenaufträge über Kryptowerte im bestmöglichen Interesse des Kunden im eigenen Namen für Rechnung des Kunden mit einem der vorgenannten Ausführungsplätze aus.

## 7. Schutz von Informationen

Die Informationen der Kundenaufträge über Kryptowerte sind neben den gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz (vgl. *Datenschutzhinweise für Kunden: Kryptohandel*) und den Vorgaben der MiCAR zur Verhinderung und Verbot von Marktmissbrauch im Zusammenhang mit Kryptowerten gemäß Art. 86 ff. MiCAR technisch nach Maßgabe der Leitlinien zur Informationssicherheit der Bank sowie der Grundsätze zum *Umgang der Baader Bank Aktiengesellschaft mit der Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten bei der Erbringung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden* vor Missbrauch geschützt.

## 8. Überprüfung und Überwachung der Auftragsausführung und der Grundsätze der Auftragsausführung

Die Bank überprüft und überwacht regelmäßig (mindestens einmal jährlich) im Hinblick auf die regulatorischen Voraussetzungen des Art. 78 Abs. 6 MiCAR die Wirksamkeit ihrer Vorkehrungen zur Auftragsausführung und ihrer Grundsätze zur Auftragsausführung. Zusätzlich führt sie unterjährige Prüfungen durch, insbesondere bei wesentlichen Veränderungen des Marktum-

feldes, und prüft, ob die Nutzung der vorstehend genannten Ausführungsplätze und die Auftragsausführung von Kundenaufträgen unter Berücksichtigung der Best-Execution Faktoren das bestmögliche Ergebnis für die Kunden erbringen oder ob Vorkehrungen geändert werden müssen. Hierfür analysiert die Bank regelmäßig nicht nur die erzielte Ausführungsqualität, sondern auch die Qualität und Angemessenheit ihrer Vorkehrungen und Grundsätze zur Auftragsausführung. Im Rahmen der Überwachung stellt die Bank sicher, dass das Verfahren zur Ausgestaltung und Überprüfung der Ausführungsgrundsätze angemessen ist und auch neue Dienstleistungen oder Produkte der Bank Berücksichtigung finden.

Liegen erkennbare Anhaltspunkte für wesentliche Marktveränderungen vor, die dazu führen, dass an den nach den Ausführungsgrundsätzen ermittelten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Kundenaufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist, so wird die Bank diese Ausführungsgrundsätze gegebenenfalls auch unterjährig überprüfen und modifizieren.

## 9. Änderung der Ausführungsgrundsätze

Sollte die Bank wesentliche Änderungen oder Anpassungen an diesen Ausführungsgrundsätzen vornehmen, so wird sie den Kunden über die Änderungen oder Anpassungen informieren.

## Risikohinweise zum Handel mit Kryptowerten

**Baader Bank Aktiengesellschaft**  
 Weihenstephaner Straße 4  
 85716 Unterschleißheim  
 Deutschland  
 T 00800 00 222 337\*  
 F +4989 5150 2442  
 service@baaderbank.de  
 https://www.baaderbank.de

\* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

### Wozu dienen diese Risikohinweise?

Diese Risikohinweise zum Handel mit Kryptowerten dienen der Information des Kunden und stellen keine Empfehlung der Baader Bank Aktiengesellschaft, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim („Bank“) zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten im Allgemeinen oder von bestimmten Kryptowährungen im Besonderen dar. Diese Risikohinweise stellen keine Anlageberatung dar. Die Bank ist nicht dazu verpflichtet, zu prüfen, ob ein Geschäft über den Kauf oder Verkauf von Kryptowerten für den Kunden angemessen oder geeignet ist. Der Kunde muss daher die Risiken, die mit einem Geschäft zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten verbunden sind, selbst beurteilen und trägt dabei das Risiko einer Fehleinschätzung einschließlich möglicher nachteiliger finanzieller Auswirkungen.

Die Bank stellt dem Kunden diese Risikohinweise zur Verfügung, um dem Kunden eine selbständige Anlageentscheidung zu ermöglichen. Die bereitgestellten Informationen wurden von der Bank sorgfältig zusammengestellt und stammen aus Quellen, die die Bank für zuverlässig hält. Gleichwohl übernimmt die Bank für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen keine Haftung. Zudem können sich im Zusammenhang mit dem Handel von Kryptowerten weitere, nicht von diesen Risikohinweisen erfasste individuelle Risiken ergeben. Die nachstehenden Informationen erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern skizzieren lediglich einige wesentliche Risiken, die mit dem Handel von Kryptowerten verbunden sind.

Diese Risikohinweise ersetzen zudem keine Steuer- oder Rechtsberatung des Kunden mit seinem eigenen Berater.

### Was sind Kryptowährungen und wie funktionieren sie?

Kryptowerte sind im Vergleich zu Aktien oder Schuldverschreibungen ein relativ neues Finanzinstrument mit einem speziellen Rendite-Risiko-Profil. Sie sind gesetzlich definiert als „digitale Darstellung eines Werts oder eines Rechts, der bzw. das unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann“ (Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 – „MiCAR“). Kryptowerte können unterschiedliche Gestalt annehmen und unterschiedliche Rechte gewähren. Bei den von der Bank zum Handel angebotenen Kryptowerten handelt es sich ausschließlich um Kryptowährungen, die nach der MiCAR unter den weiten Tatbestand der „anderen Kryptowerte“ fallen. Bei den Kryptowährungen handelt es sich weder um nach der MiCAR regulierte E-Geld-Token, noch um vermögensreferenzierte Token oder Utility-Token.

Kryptowährungen sind nicht-staatliche Werteinheiten. Sie basieren grundsätzlich auf der Idee eines nichtstaatlichen Ersatzgeldes in begrenzter Menge. Die Schaffung neuer Werteinheiten („Kryptotoken“ auch Coins genannt) erfolgt nicht durch Notenbanken oder Geschäftsbanken, wie dies bei Zentralbankgeld oder Kredit- und Buchgeld der Fall ist. Stattdessen werden Kryptotoken in der Regel in einem rechenintensiven Prozess erzeugt, in dem kryptografisch verschlüsselte Transaktionsdatensätze zu einer öffentlich einsehbaren, dezentralen Datenbank („Blockchain“) hinzugefügt werden. Bei der Blockchain handelt es sich in der Regel um eine kontinuierlich erweiterbare Aneinanderreihung von Datensätzen in einzelnen Blöcken, die nach einem Konsensverfahren erstellt und mittels eines kryptographischen Verfahrens fortentwickelt wird. Ein Kryptotoken ist dabei ein Datensatz auf dieser Blockchain und damit ein fester Bestandteil dieser Blockchain, der vom Markt ein bestimmter Wert beigemessen wird. Zu den geläufigsten und – gemessen an der Marktkapitalisierung – bedeutendsten Kryptowährungen zählen derzeit Bitcoin (BTC) und Ether (ETH).

In der Blockchain wird u.a. die Legitimität einzelner Ereignisse überprüft, bevor diese irreversibel in der Blockchain als neue Ereignisse gespeichert werden. Diese Verifizierung wird bei Kryptowährungen mittels verschiedener Prüfmechanismen durchgeführt. Besonders oft wird das sog. „Proof of Work“-Verfahren genutzt, welches aktuell u.a. bei Bitcoin, Bitcoin Cash und Litecoin zum Einsatz kommt. Bei diesem mathematischen Verfahren, an dessen Ende die Erweiterung der Blockchain um einen weiteren Block steht, arbeiten all diejenigen Teilnehmer der Blockchain, die neue Coins „schürfen“ (die sog. „Miner“) zusammen daran, die abzuspeichernden Informationen durch Lösung eines kryptografischen Rätsels zu prüfen und zu dokumentieren. Dies erfordert signifikante IT-Rechenleistung der Miner. Die Teilnehmer, die das Rätsel als Erste lösen, dürfen Teilnehmer den nächsten Block zur Blockchain hinzufügen und werden dafür durch neue Einheiten der Kryptowährung (sog. *Block Rewards*) belohnt. Bei der Kryptowährung Bitcoin ist hierbei die Gesamtmenge der möglichen existierenden Bitcoins begrenzt (allerdings ist diese noch nicht erreicht). Dagegen sehen andere Kryptowährungen eine derartige Begrenzung (jedenfalls noch) nicht vor (z.B. Litecoin). Alternative Prüfmechanismen, etwa *Proof of Stake* oder *Delegated Proof of Stake*, erfordern deutlich weniger IT-Rechenleistung der Teilnehmer, da sie den Konsens darüber, welcher Teilnehmer den nächsten Block hinzufügen darf, mittels einer gewichteten Zufallsauswahl erreichen, bei der insbesondere die Teilnahmedauer sowie der gehaltene Anteil an Kryptotoken und nicht die Rechenleistung (wie beim Proof of Work) entscheidend ist.

Kryptowerten sind im Netzwerk identifizierbare Adressen zugeordnet. Eine Adresse besteht aus einer zufällig generierten Zeichenfolge, dem öffentlichen Schlüssel (*Public Key*). Der jeweilige Inhaber, dem eine Adresse zugeordnet ist, verwaltet diese mit dem zugehörigen, geheim gehaltenen privaten Schlüssel (*Private Key*), um Transaktionen (wie z.B. Übertragungen) zu signieren. Um Kryptowerte zu übertragen, müssen in der Regel die jeweiligen Zieladressen ausgetauscht werden.

### Welche Risiken sind mit dem Kauf und Verkauf von Kryptowerten verbunden?

**Kryptowerte sind hochriskante, hochspekulative und hochvolatile Finanzinstrumente. Zu den üblichen Risiken von Finanzanlagen, wie zum Beispiel dem Kursrisiko, treten spezifische Risiken hinzu, die sich aufgrund der besonderen Eigenschaften von Kryptowerten und der zugrundeliegenden Blockchain-Technologie ergeben. Der Einsatz von Fremdfinanzierung (z.B. durch Aufnahme von Krediten) zur Investition in Kryptowerte kann das Risiko zusätzlich erhöhen und zu erheblichen Belastungen führen. Der Handel mit Kryptowerten ist nur für gut informierte und erfahrene Anleger geeignet, die eine hohe Risikobereitschaft mitbringen und finanziell in der Lage sind, Verluste (bis hin zum Totalverlust) zu tragen.**

In diesem Zusammenhang ist es ratsam, sich selbst oder gemeinsam mit einem geeigneten Berater, beispielsweise einem Anlage-, Steuer- und/oder Rechtsberater, ein Bild über die eigene Risikotragfähigkeit, die Anlageziele sowie den Anlagehorizont und die rechtlichen und steuerlichen Implikationen einer Anlage in Kryptowerte zu verschaffen. Im Folgenden werden einige zentrale Risiken im Zusammenhang mit dem Handel mit Kryptowerten skizziert:

#### 1. Markt-, Wert- und Kursrisiken

Kryptowerte unterliegen einem besonders hohen Kursrisiko. Bei einer Anlage in Kryptowerten kann in kurzer Zeit ein erheblicher Kursverfall bis zum Totalverlust drohen. Vergangene Kursentwicklungen können nicht als Anhaltspunkt für die künftige Kursentwicklung der Kryptowerte dienen.

Anders als bei staatlichen Währungen, hinter denen die Wirtschaftskraft eines Staates steht, und Aktien, hinter denen die Wirtschaftskraft eines Unternehmens steht, bestimmt sich der Kurs von Kryptowerten in der Regel nicht aufgrund objektiver Bewertungsfaktoren. Kryptowerte haben weder einen intrinsischen Wert (z. B. Materialwert) noch einen durch jahrzehntelange Akzeptanz der Marktteilnehmer etablierten Marktwert. Der Kurswert von Kryptowerten wird durch Angebot und Nachfrage sowie die ggf. limitierte Verfügbarkeit und die Erwartungen der Investoren hinsichtlich der künftigen Kursentwicklung bestimmt. Dabei muss es keinen nachvollziehbaren Zusammenhang zwischen der Entwicklung von Wirtschafts- oder Marktdaten und der Kursentwicklung von Kryptowerten geben, so dass die Kursentwicklungen an den Finanzmärkten und diejenigen von Kryptowerten sich auch gegenläufig entwickeln können. Meinungen und Gerüchte sowie aufkommende politische Bestrebungen für eine weitergehende Regulierung von Kryptowährungen können deren Kursentwicklung stark beeinflussen (psychologisches Marktrisiko). Es kann daher zu erheblichen Kursverlusten kommen, ohne dass ein Grund für Kursentwicklungen erkennbar wäre. Zudem wird ein möglicher Kursverfall nicht durch einen intrinsischen Wert der Kryptowerte begrenzt

#### **Volatilität**

Kryptowerte sind in der Regel sehr volatil. Ihr Kurs bestimmt sich im Wesentlichen nach Angebot und Nachfrage am Markt, die sich kurzfristig stark ändern können. Zudem ist für die Kursentwicklung die Akzeptanz der Marktteilnehmer mit Bezug auf die jeweilige Kryptowährung entscheidend. Besonders stark ist die Volatilität bei Kryptowerten mit geringer Liquidität, da hier bereits kleinere Transaktionen erhebliche Kursbewegungen auslösen können. Daher kann es bei Kryptowerten erhebliche Kursausschläge innerhalb eines Handelstags oder sogar innerhalb einer Handelsstunde geben. Der Kunde kann dadurch in einem kurzen Zeitraum einen erheblichen Verlust erleiden.

Da Kryptowerte weltweit rund um die Uhr und ohne Unterbrechung gehandelt werden, findet die Kursentwicklung und Preisbildung für Kryptowerte ganztätig und unabhängig von den Handelszeiten der Bank statt. Der Kunde sollte bei seiner Anlageentscheidung daher berücksichtigen, dass eine Kryptowährung über Nacht oder an Sonn- und Feiertagen eine erhebliche Wertveränderung erfahren und sich zum Nachteil entwickeln kann, so dass der Kunde auch außerhalb von Handelszeiten signifikante Verluste erleiden kann.

#### **Liquiditätsrisiko**

Liquiditätsrisiken existieren bei Kryptowerten in besonderem Maße. Dies gilt insbesondere für Kryptowerte, deren Marktkapitalisierung niedriger ist als bei der führenden Kryptowährung Bitcoin. Die Liquidität eines Kryptowerts kann sich auch über die Zeit stark verändern. Keine oder nur eine geringe Liquidität kann dazu führen, dass der Anleger die von ihm gehaltenen Kryptowerte nicht oder nicht innerhalb des beabsichtigten Zeitraums veräußern oder erwerben kann oder dass dies nur mit deutlichen Preisabschlägen möglich ist. Dies kann zu erheblichen Verlusten beim Kunden führen.

#### **Marktentwicklungs- und Marktakzeptanzrisiko**

Die langfristige Kursentwicklung von Kryptowerten hängt maßgeblich davon ab, dass andere Marktteilnehmer diese freiwillig als Zahlungsmittel, Wertspeicher oder Investmentobjekte akzeptieren und die allgemeine Akzeptanz von Kryptowerten steigt.

Kryptowährungen sind in Deutschland und vielen anderen Staaten derzeit nicht gesetzlich als Währung anerkannt. Die Anbieter von Waren- und Dienstleistungen sowie sonstige Marktakteure sind daher nicht verpflichtet, Kryptowerte als Zahlungsmittel anzunehmen. Wenn Kryptowerte zukünftig in einem geringeren Umfang als bisher oder überhaupt nicht mehr als Zahlungsmittel akzeptiert werden, könnte es zu einem Kursverfall von Kryptowerten kommen.

Darüber hinaus ist es noch unklar, ob Kryptowerte sich generell langfristig als Zahlungsmittel, Wertspeicher oder Investmentobjekte durchsetzen, u.a. deshalb weil sie mit gesetzlichen Zahlungsmitteln und anderen Finanzanlagen konkurrieren. Zudem kann es sein, dass sich nur bestimmte Kryptowährungen durchsetzen, während andere an Akzeptanz verlieren. Auch innerhalb von Kryptowerten besteht Wettbewerb und kann es sein, dass andere Kryptowerte oder Vermögenswerte innovativer sind und dadurch bestimmte Kryptowerte an Akzeptanz verlieren. Wenn der Anleger in einen Kryptowert investiert ist, der keine dauerhafte Marktakzeptanz erlangt, kann er erhebliche Verluste erleiden.

## **2. Rechtliche Risiken**

Die von dem Europäische Parlament beschlossene MiCAR und die entsprechenden nationalen Begleitgesetze (in Deutschland insbesondere das Kryptomärkteaufsichtsgesetz) wird Ende 2024 vollständig in Kraft treten und dient der Regulierung von Kryptowerten (bzw. den damit verbundenen Handelsaktivitäten), um den Anlegerschutz zu erhöhen und gleichzeitig die Funktionsfähigkeit der Märkte zu gewährleisten. Die Verordnung soll Rechtssicherheit für Innovationen im Bereich der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) schaffen und so das Potenzial von Kryptowerten unter Berücksichtigung der Finanzstabilität fördern. Die MiCAR regelt Transparenz- und Offenlegungspflichten bei der Emission von und dem Handel mit Kryptowerten, die Zulassungspflicht und Aufsicht über die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen (Crypto Asset Service Provider) sowie Emittenten von Kryptowerten. Darüber hinaus werden Investoren- und Verbraucherschutzvorschriften gestärkt und Maßnahmen zur Bekämpfung von Marktmissbrauch auf Kryptohandelsplätzen eingeführt. Die Regulierung von Kryptowerten befindet sich jedoch nach wie vor in der Entwicklung sind bestehen daher nach wie vor rechtliche Unsicherheiten und im Vergleich zu traditionellen Finanzinstrumenten eine geringere Regeldichte. Anleger sollten sich daher auch nach dem Inkrafttreten von MiCAR bei der hohen und spezifischen Risiken im Zusammenhang mit Kryptowerten bewusst sein.

So ist unter anderem die zivilrechtliche Behandlung von Kryptowerten in Teilen ungeklärt. Da Kryptowährungen weder als Sache noch als Recht qualifiziert werden können, können sie weder Eigentum noch Besitz vermitteln und fallen daher aus dem Schutzbereich absoluter Rechte heraus. Dies hat unter anderem zur Folge, dass kein Gutgläuberschutz im Hinblick auf die faktische Kontrolle an einem Kryptowerte besteht und jegliche Art von Schutz und Berechtigung lediglich vertraglich gewährt werden kann. Des Weiteren bleibt Klärungsbedarf hinsichtlich der Fragen, welches Recht bei der Übertragung von Kryptowerten anzuwenden ist, ob und wie an Kryptowerten Sicherheitenrechte wie bspw. Pfandrechte bestellt werden können und unter welchen Voraussetzungen Kryptowerte wieder erlöschen.

#### **Änderungen des regulatorischen Umfelds**

Staaten schauen auch nach der Verabschiedung von MiCAR teilweise nach wie vor kritisch auf Kryptowerte, weil diese in Konkurrenz zu staatlichen Währungen treten. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Staat, eine Staatengemeinschaft oder eine Aufsichtsbehörde Kryptowerte weitergehend reguliert oder auch verbietet und es in der Folge zu einem Kursverfall kommt. Zudem könnten staatliche Stellen den Handel mit Kryptowerten ganz oder teilweise untersagen oder in sonstiger Weise beschränken. Dies hätte zur Folge, dass der Handel in einem Kryptowert an dem jeweiligen Handelsplatz eingestellt oder beschränkt würde. Der Anleger könnte den Kryptowert wenn überhaupt – möglicherweise nur außerhalb von Handelsplätzen veräußern. Eine solche Veräußerung wird regelmäßig nur zu erheblichen Preisabschlägen möglich sein. Auch eine zunehmende Regulierung von Kryptowerten könnte dazu führen, dass deren Attraktivität für Anleger sinkt und die Kurse fallen und der Anleger entsprechende Verluste (bis hin zum Totalverlust) erleidet. Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Kunden den Schaden zu ersetzen, der aus staatlichen Maßnahmen gegen Kryptowerte resultiert.

#### **Regulierung von Handelsplätzen im Ausland**

Viele Handelsplätze für Kryptowerte im Ausland unterliegen entweder keiner staatlichen Aufsicht oder nur einer eingeschränkten staatlichen Aufsicht, die nicht mit der staatlichen Aufsicht für Börsen oder in der EU regulierten Handelsplätzen vergleichbar ist. Dies kann dazu führen, dass die Handelsplätze für Kryptowerte anfälliger sind für Kursmanipulationen oder sonstige kriminelle Handlungen. Zudem könnten aufsichtsrechtliche Vorgaben des Staats, in dem der Handelsplatz seinen Sitz hat und dessen Regulierung er unterliegt, im Widerspruch zu europarechtlichen sowie deutschen aufsichtsrechtlichen und zivilrechtlichen Vorgaben stehen, was zu einer eingeschränkten Handelbarkeit von Kryptowerten führen könnte. Auch ist die Markttiefe und -liquidität sowie die Entwicklung und der Reifegrad von Handelsplätzen für Kryptowerte sehr unterschiedlich. Aufgrund des frühen Entwicklungsstadiums der Märkte und Handelsplätze für Kryptowerte und der global bestehenden unterschiedlichen Regulierungsansätze unterscheiden sich die Handelsplätze in Bezug auf den Stand ihrer (technische) Entwicklung, Reifegrad, Professionalität und Größe erheblich. Auch der Zugang zu Markt- und Handelsplätzen ist sowohl aus technischen als auch aus rechtlichen Gründen fragmentiert. Dies kann zu einer Marktkonzentration führen, die Schwankungen in der Markttiefe und -liquidität in den verschiedenen Rechtsordnungen und auf den einzelnen Marktplätzen und Handelsplätzen zur Folge hat.

### 3. Handelspartnerrisiko / Mistrade-Risiko

Die Bank hat zu jeder Zeit mindestens einen Handelsplatz für Kryptowerte angebunden und beabsichtigt, weitere Handelspartner anzubinden. Die Bank kann jedoch nicht ausschließen, dass ein angebundener Handelsplatz den Handel mit Kryptowerten – beispielsweise bei erhöhter Volatilität im Markt – aussetzt. Daneben könnte es zu Einschränkungen oder einer Aussetzung der Handelbarkeit von Kryptowerten aus technischen Gründen kommen. Kunden könnten ihre Kryptowerte während der Handelsaussetzung nicht verkaufen und dadurch Verluste erleiden. Sollte nur ein Handelsplatz angebunden sein, besteht während eines Ausfalls der Handelsmöglichkeit über diesen Handelsplatz keine Möglichkeit zum Handel der Kryptowerte über die Bank. Der Kunde könnte daher nicht auf Kursentwicklungen eines Kryptowerts durch das Tätigen von Kauf- und Verkaufsaufträgen reagieren und würde ggf. entsprechende Verluste erleiden.

Handelsplätze stehen zudem typischerweise besondere vertragliche Rechte für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise („Mistrade“) zu, die sich negativ auf den Kunden auswirken können. Kommt es zu einem Mistrade, steht dem Handelsplatz gegenüber der Bank ein vertragliches Aufhebungsrecht nach näherer Maßgabe des zwischen der Bank und dem Handelsplatz abgeschlossenen Handelsvertrags das sich in der zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarten Gesonderten Vereinbarung zum Depotvertrag: Handel mit Kryptowerten („Vertragsbedingungen“) widerspiegelt. In diesem Fall kommt es zu einer Rückabwicklung des getätigten Geschäfts. Übt der Handelsplatz sein Aufhebungsrecht aus, wirkt diese Aufhebung des Ausführungsgeschäfts zwischen dem Handelsplatz und der Bank auch gegenüber dem Kunden, dem in diesem Fall keine Ansprüche auf Herausgabe des aus dem Ausführungsgeschäft Erlangten (insbesondere der Kryptowerte) zustehen. Hierdurch kann dem Kunden ein erheblicher Schaden entstehen. Hat die Bank das aus dem Ausführungsgeschäft Erlangte (insbesondere die Kryptowerte) bereits an den Kunden herausgegeben, ist das Erlangte (insbesondere die Kryptowerte) an die Bank zurück zu erstatten. Zudem ist dem Kunden alles, was er zur Durchführung des Ausführungsgeschäfts bereitgestellt hat (insbesondere den für die Anschaffung der Kryptowerte aufgewendeten Kaufpreis), von der Bank zurück zu erstatten.

Zwar ist der Kunde ggf. ebenfalls berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen bei der Bank die Stornierung eines Ausführungsgeschäfts wegen eines Mistrades zu verlangen. Allerdings ist nach Maßgabe der Vertragsbedingungen eine Stornierung wegen eines Mistrades nur dann möglich, wenn der von dem Handelsplatz gestellte Preis erheblich vom zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis abweicht. Ferner ist zu beachten, dass Mistrades bei Kryptowerten unter Umständen schwer nachzuvollziehen sind. Aufgrund der hohen Volatilität und der Nicht-Existenz von zentralen und regulierten Handelsplätzen können daher Schwierigkeiten bei der für den Nachweis eines Mistrades erforderlichen Ermittlung eines Referenzpreises bestehen.

### 4. Risiken aufgrund der Verwahrung der Kryptowerte Verlust von Kryptowerten

Die Verfügungsgewalt über ein Guthaben in Kryptowerten entsteht durch die Kenntnis des geheimen privaten Schlüssels (Private Key). Beim Verlust dieses Schlüssels sind die damit verbundenen Kryptotoken sowohl für den Inhaber des Kryptotokens als auch für das gesamte Netzwerk verloren. Anders als zum Beispiel bei einer Bank-PIN gibt es keine Möglichkeit, den Schlüssel zurückzusetzen oder wiederherzustellen.

Die Bank selbst verwaltet und verwahrt keine Kryptowerte für Kunden. Die Verwahrung der von den Kunden über die Bank erworbenen oder veräußerten Kryptowerte erfolgt selbstständig durch den in den Vertragsbedingungen genannten Kryptoverwahrer nach Maßgabe dessen Verwahrbedingungen, die der Kunde mit dem Kryptoverwahrer vereinbart hat.

Für die Verwahrung der Kryptowerte des Kunden durch den Kryptoverwahrer und die sich daraus ergebenden Risiken gelten ausschließlich die zwischen dem Kunden und dem Kryptoverwahrer vereinbarten Verwahrbedingungen. Die Bank kann nicht ausschließen, dass es zu physischen oder sonstigen Angriffen (z. B. Hackerangriffe) auf den Kryptoverwahrer oder dessen Verwahrstruktur kommt und solche Angriffe negative Auswirkungen auf die Kundenbestände haben, bspw. indem Daten – inkl. des privaten Schlüssels – gelöscht oder unzugänglich gemacht werden. Es ist auch denkbar, dass die privaten Schlüssel beim Kryptoverwahrer von einem Dritten ausgespäht werden und sodann der Dritte die Kryptowerte unberechtigt transferiert und damit „stiehlt“.

### Keine Einlagensicherung – Insolvenz des Kryptoverwahrers

Für die beim Kryptoverwahrer verwahrten Kryptowerte gibt es keine Einlagensicherung. Die Bank kann nicht bewerten, ob, wie und in welchem Umfang der Kryptoverwahrer die Bestände von Kunden abgesichert hat. Zudem könnte der Kryptoverwahrer in wirtschaftliche Schwierigkeiten oder gar

in Insolvenz geraten. Der Kryptoverwahrer Tangany ist gemäß § 26b Abs. 1 Kreditwesengesetz („KWG“) verpflichtet, im Rahmen der gemeinschaftlichen Verwahrung von Kryptowerten (in sog. omnibus wallets) die Kryptowerte der Kunden getrennt von den eigenen Kryptowerten zu verwahren. Die bei dem Kryptoverwahrer verwahrten Kryptowerte des Kunden werden gemäß § 46i Abs. 1 und 2 KWG haftungsrechtlich dem Vermögen des Kunden zugeordnet, es sei denn, der Kunde hat die Einwilligung zur Verfügung über den Kryptowert für Rechnung des Kryptoverwahrers oder Dritten erteilt. Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kryptoverwahrers stünde dem Kunden aufgrund dieser haftungsrechtlichen Zuordnung der Kryptowerte zum Vermögen des Kunden insoweit ein Aussonderungsrecht gemäß § 47 Insolvenzordnung („InsO“) gegenüber dem Insolvenzverwalter des Kryptoverwahrers zu, sofern das Insolvenzverfahren in Deutschland eröffnet wurde. Dem Kunden stehen bei einer Insolvenz des Kryptoverwahrers und einem daraus folgenden Verlust seiner Kryptowerte keine Ersatzansprüche gegen die Bank zu.

### 5. Risiken im Zusammenhang mit der zugrundeliegenden Blockchain-Technologie

Die Nutzungsmöglichkeiten von Kryptowerten basieren auf der ihnen in der Regel zugrundeliegenden Blockchain-Technologie. Kommt es zu Störungen der Funktionalität der Blockchain, kann dies zu einem Kursverfall des Kryptowerts führen und kann der Kunde diese während der Störung nicht veräußern bzw. übertragen. Dies kann zu erheblichen Verlusten bis hin zum Totalverlust der Anlage führen.

#### Softwarerisiken

Kryptowerte sind software- und protokollbasiert und sind daher anfällig für Softwarefehler oder Angriffe durch Schadsoftware. Solche Störfälle oder Angriffe könnten das Vertrauen in die Blockchain beschädigen und zu einem Kursverfall des darauf basierenden Kryptowerts führen. Zudem könnte sogar ein Totalverlust drohen, wenn die Blockchain insgesamt nicht mehr funktionsfähig ist.

Es könnten zudem Fehler im Programmcode der Blockchains oder in der zugrundeliegenden Verschlüsselungstechnologie auftreten, die Dritten unbefugten Zugriff auf Kryptowerte geben oder die gesamte Blockchain wertlos machen.

Kryptowerte sind zudem abhängig von der Weiterentwicklung des ihnen bzw. der für sie genutzten Blockchain zugrundeliegende Protokolls. Die Entwicklung der Protokolle kann verhindert oder verzögert werden, wenn es zu Unstimmigkeiten zwischen Teilnehmern, Entwicklern und Mitgliedern des jeweiligen Netzes kommt oder es, z.B. aufgrund fehlender Vergütung für die Entwickler an einem Anreiz für die Weiterentwicklung fehlt. Dies kann sich negativ auf den Wert der Kryptowerte auswirken.

#### Manipulationsrisiko

Die den Kryptowerten in der Regel zugrundeliegende Blockchain-Technologie beruht auf bestimmten kryptografischen Verfahren zum Schutz vor Manipulationen. Diese Verfahren oder die Implementierung dieser Verfahren könnten sich (jetzt oder durch technische Weiterentwicklungen in der Zukunft, wie z.B. der Entwicklung von Quantencomputern, die durch eine sehr hohe Rechenleistung möglicherweise aktuell sichere Verschlüsselungen entschlüsseln kann) als nicht ausreichend sicher erweisen, so dass das Risiko einer Beeinträchtigung oder kompletten Aufhebung der Funktionsfähigkeit der Blockchain beispielsweise durch Cyberangriffe besteht.

#### Systembetreiberrisiko

Die Funktionalität von Kryptowerten hängt davon ab, dass bestimmte Stellen bzw. Systembetreiber (sog. „Full-Nodes“) das System durch Fortschreibung der Blockchain aufrechterhalten. Dies geschieht ohne zentrale Kontrolle oder Verpflichtung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass vereinzelte oder alle dieser Full-Nodes die Tätigkeit für eine bestimmte Kryptowährung beenden und damit, wenn kein Ersatz gefunden wird, die Kryptowerte dieser Kryptowährung nicht mehr handelbar sind. Auch könnten diese Full-Nodes die Transaktionskosten für Kryptowerte deutlich erhöhen und Transaktionen damit unwirtschaftlich machen.

Zudem ist denkbar, dass diese Systembetreiber sich teilweise zusammenschließen und dadurch weniger Kontrollinstanzen für eine Kryptowährung bestehen, was diese wiederum anfälliger für Angriffe von außen machen könnte.

#### Einstellung bzw. Reduktion der Mining-Tätigkeit

Das Funktionieren der Blockchain hängt maßgeblich von der Fähigkeit und Bereitschaft der Miner ab, ihre Rechenleistung für die Bildung neuer Blöcke zur Verfügung zu stellen. Diese „Technologie-Betreiber“ können ihre Tätigkeit aus verschiedenen Gründen aufgeben oder so stark reduzieren, dass die Funktionsfähigkeit der Blockchain nicht mehr ausreichend gewährleistet ist. Beispiele hierfür sind mangelnde Finanzierung, fehlendes öffentliches Interesse an den jeweiligen Kryptowerten oder unzureichende Erträge.

### Mehrheitsangriff / 51 %-Angriff

Wenn Miner sich zusammenschließen und insgesamt mehr als die Hälfte der Rechenleistung bündeln, besteht bei Kryptowerten wie dem Bitcoin die Möglichkeit eines Mehrheitsangriffs (auch „51 %-Angriff“ oder Mehrheitsbeschluss per Rechenleistung genannt). Indem sie über die Mehrheit der Mining-Kapazität verfügen, könnten die Angreifer bestimmen, welche Transaktionen vom Netzwerk zugelassen und anerkannt werden und welche nicht. Solche gezielten Manipulationen könnten die Funktionsfähigkeit der Blockchain beeinträchtigen und das Vertrauen in die Sicherheit der Blockchain beschädigen. Dies könnte zu einem Kursverfall der betroffenen Kryptowerte führen.

### Fork-Risiko / Airdrops

Eine sogenannte „Hard Fork“ ist eine Aufteilung der Blockchain in zwei unterschiedliche Stränge. Diese Änderung im Protokoll einer Blockchain, die nicht mit früheren Versionen kompatibel ist, hat zur Folge, dass alle Nutzer der neuen Software von denen der veralteten Software getrennt werden. Damit die neuen Blöcke auch erkannt werden, ist es für alle Marktakteure der betreffenden Blockchain erforderlich, nur noch die aktuelle Version der Software zu benutzen. Die zwei Blockchains trennen sich in zwei neue Pfade. Es besteht das Risiko, dass der Anleger die Kryptowerte des abgespaltenen Netzwerks nicht erhält, da die für den Zufluss der neuen Kryptowerte erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Darüber hinaus kann es aufgrund der Teilung der Blockchain zu erheblichen Kursschwankungen kommen. Ein Hard Fork könnte theoretisch dazu führen, dass eine lange zurückliegende Transaktion wieder „beseitigt“ wird.

Der Kunde hat bei einem Hard Fork gegenüber der Bank keinen Anspruch auf die Lieferung zusätzlicher Kryptowerte aus der neu entstandenen Blockchain. Zudem könnte die Bank im Falle eines Hard Fork die Handelbarkeit des betroffenen Kryptowerts einzustellen. Soweit einem Kunden im Rahmen eines Hard Fork Kryptowerte zugeteilt wurden, wird die Bank im Einzelfall nach billigem Ermessen prüfen, ob der Handel mit den zugeteilten Kryptowerten des Hard Fork weiter unterstützt wird. Dies macht die Bank u. a. davon abhängig, ob die Kryptowerte bei den von der Bank verwendeten Kooperationspartnern und Handelsplätzen sowie bei Tangany unterstützt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte es sein, dass der Kunde die ihm zugeteilten Kryptowerte nicht über das bestehende Arrangement mit der Bank erhalten oder nicht über diese verfügen kann.

Auch bei Airdrops, der zusätzlichen Ausschüttung von Einheiten, d.h. weiteren Kryptowerten, an die Halter der Kryptowährung, besteht das Risiko, dass der Kunde an dieser Zuteilung nicht teilnehmen kann, z.B. weil hierzu besondere technische Voraussetzungen bestehen müssten, die über den technischen Aufsatz der Bank bzw. des Kryptoverwahrers hinausgehen. In diesem Fall gelten die vorstehenden Risiken entsprechend.

### 6. Abwicklung und Gebühren Abwicklungsrisiko

Die Abwicklung von Transaktionen mit Kryptowerten kann unter Umständen erheblich länger dauern als die Abwicklung von Finanzinstrumenten wie z.B. Aktien. Zudem kann es zu Schwierigkeiten bei der Belieferung von Kryptowerten und/oder Zahlungen kommen. Dies kann dazu führen, dass die entsprechenden Transaktionen eines Kunden rückabgewickelt werden müssen. Soweit die Bank dem Kunden zugleich mit der Ausführungsanzeige über die Durchführung des Ausführungsgeschäfts den Vertragspartner des jeweiligen Geschäfts benennt, also den jeweiligen Handelsplatz, mit dem die Bank das Ausführungsgeschäft abgeschlossen hat, haftet sie nach den Vertragsbedingungen gegenüber dem Kunden nicht für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch den Vertragspartner. Der Kunde trägt insofern das Abwicklungsrisiko aus dem Ausführungsgeschäft. Sollte es bei der Abwicklung des Ausführungsgeschäfts zu Verzögerungen oder zu einem Lieferausfall kommen, hätte der Kunde keinen Erstattungsanspruch gegen die Bank.

### Transfergebührenrisiko

Bei vielen Blockchains fällt bei Transaktionen zum Transfer von Kryptowerten an eine andere Adresse (Wallet) des Kunden eine (in der Regel an die Systembetreiber der Blockchain zu zahlende) Transfergebühr an. Sollte diese Gebühr auf ein unangemessen hohes Niveau steigen, könnte der Kryptowert als Zahlungsmittel nicht mehr rentabel erscheinen oder insgesamt für Marktteilnehmer unattraktiv werden. Dies könnte zu einem Kursverfall und entsprechenden Verlusten führen.

### 7. IT-Risiken

Die Bank bindet in den Handel mit Kryptowerten verschiedene Kooperationspartner ein, mit denen sie über IT-Schnittstellen elektronisch Daten austauscht. Hierbei besteht die Möglichkeit des Missbrauchs bei der Übermittlung von elektronisch erteilten Aufträgen, z.B. Fälschung und Verfälschung durch schattenloses Kopieren, Fälschung von Unterschriften oder Veränderungen am Originalbeleg und Verzögerungen wegen möglicher technischer Probleme. Die Bank ist nicht in der Lage, elektronisch übermittelte Aufträge auf ihre Echtheit und die Übereinstimmung mit dem Original hin zu überprüfen. Die Bank ist daher nach den Vertragsbedingungen zur Belastung des Verrechnungskontos und zur Durchführung von Aufträgen auch dann berechtigt, wenn sie der übermittelte Auftrag später als gefälscht herausstellt. Eventuelle Schäden trägt nach den Vertragsbedingungen der Kunde, soweit sie nicht von der Bank verschuldet wurden. Hierdurch kann sich für den Kunden ein erhebliches finanzielles Risiko ergeben.

### 8. Steuerliche Risiken

Der Erwerb und die Veräußerung von Kryptowährungen, die als Zahlungsmittel eingesetzt werden können und darüber hinaus keine weiteren Funktionen bzw. Eigenschaften besitzen, unterliegen in Deutschland – im Gegensatz zu Wertpapieren – nicht der Abgeltungssteuer. Stattdessen wird der Handel mit Kryptowährungen als privates Veräußerungsgeschäft besteuert, sofern kein gewerblicher Handel erfolgt. Davon zu unterscheiden sind sogenannte Utility Token, Security Token, Debt Token oder Hybride Token. Auf Grundlage dieser Rechtsauffassung sind Kursgewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen grundsätzlich steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt („Haltedauer“) oder wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als der in § 23 Abs. 3 S. 5 EStG genannte Betrag betragen hat. Die Haltedauer von mehr als einem Jahr verlängert sich auf mehr als 10 Jahre, wenn Kryptowährungen zur Erzielung von Einkünften genutzt werden (z.B. Lending, Staking, Mining, Airdrop).

Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf Änderungen der steuerlichen Einordnung von Kryptowährungen hinzuweisen. Der Kunde muss anfallende Steuern eigenständig in seiner Steuererklärung angeben. Die Bank führt bei Geschäften mit Kryptowährungen keine Steuer für den Kunden ab und nimmt keine steuerlich relevante Erklärungen für den Kunden vor. Die Bank erbringt keine Steuerberatung für den Kunden. Dem Kunden wird dringend empfohlen, sich bei Fragen an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen Steuerberater zu wenden.

### 9. Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Kryptowerten aus zweifelhaften Quellen

Erwirbt der Kunde Kryptowerte, die aus illegalen Quellen stammen, kann er dadurch erhebliche Schäden erleiden. Dies kann beispielsweise Kryptowerte umfassen, die aus Geldwäschegeschäften, Drogenhandel, illegalem Waffenhandel oder ähnlichen Geschäften stammen. Gleiches gilt für den Erwerb von Kryptowerten von Personen, gegen die staatliche Sanktionen verhängt wurden. Ein solcher Erwerb könnte zu staatlichen Maßnahmen gegen die betroffenen Kryptotoken führen. Zudem könnten Handelsplätze die betroffenen Kryptotoken vom Handel ausschließen. Dadurch könnten die von dem Kunden gehaltenen Kryptotoken erheblich an Wert verlieren oder sogar vollständig wertlos werden und vom Handel ausgeschlossen werden.

## Datenschutzhinweise für Kunden: Kryptohandel



**Baader Bank Aktiengesellschaft**  
Weihenstephaner Straße 4  
85716 Unterschleißheim  
Deutschland  
(nachfolgend die „Bank“ genannt)  
T 00800 00 222 337\*  
F +4989 5150 2442  
service@baaderbank.de  
<https://www.baaderbank.de>

\* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-)nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

Im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte und der Nutzung des Verrechnungskontos für die Abwicklung des Auftrags verarbeiten wir, die Baader Bank Aktiengesellschaft (nachstehend „Bank“), personenbezogene Daten.

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten personenbezogene Daten nur im Einklang mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Im Folgenden erhalten Sie Informationen zu uns und unserem Datenschutzbeauftragten. Außerdem möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung geben.

### Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Baader Bank Aktiengesellschaft  
Weihenstephaner Straße 4  
85716 Unterschleißheim  
Deutschland

T +49 89 5150 0  
F +49 89 5150 1111  
E-Mail: [service@baaderbank.de](mailto:service@baaderbank.de)

### Wie erreichen Sie unseren Datenschutzbeauftragten?

Baader Bank Aktiengesellschaft  
Weihenstephaner Straße 4  
85716 Unterschleißheim  
Deutschland  
E-Mail: [datenschutz@baaderbank.de](mailto:datenschutz@baaderbank.de)

### Zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

#### 1. Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte von Kunden und Führung des Verrechnungskontos

Sofern Sie uns gemäß der „Gesonderten Vereinbarung zum Depotvertrag: Kryptohandel“ mit der Ausführung von Geschäften zum Kauf und Verkauf von Kryptowerten beauftragen, verarbeiten wir Ihre Daten, um unsere Tätigkeit als Kommissionärin in Bezug auf die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 21, 78 MiCAR zu erfüllen.

Wir verarbeiten dabei Ihre Daten zur Bearbeitung Ihres Eröffnungsantrags, zur Führung Ihres Verrechnungskontos, sowie zur Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte. Insbesondere verarbeiten wir Ihre Daten als Kommissionärin im Hinblick auf die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte beim Kauf oder Verkauf von Kryptowerten.

Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihre Daten auch an IT-Dienstleister (Wyden AG; EveryWare AG), der für uns als Auftragsverarbeiter die Aufträge über Kryptowerte in unserem Ordermanagementsystem platziert und anschließend nicht auf einer Handelsplattform (Art. 3 Abs. 1 Nr. 18, 76 MiCAR), sondern auf einem außerbörslichen Handelsplatz für die Bank einstellt. Sofern Sie uns mit der Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte zum Kauf und Verkauf beauftragt haben, die aufgrund eines gesonderten Vertrages zwischen Ihnen und einem Kryptowerte-Dienstleister übermittelt werden, werden wir Ihre Daten zudem dem Kryptowerte-Dienstleister, sowie dem Kryptoverwahrer Ihres Nutzerkontos (Tangany GmbH) übermitteln, soweit diese die Daten benötigen, um ihre jeweiligen Vertragspflichten Ihnen gegenüber im Zusammenhang mit Geschäften zum Kauf oder Verkauf von Kryptowerten zu erfüllen.

Zu diesem Zweck verarbeiten wir folgende Datenkategorien: Stammdaten (z.B. Name, Funktion, Unternehmen, Branche), Kontaktdaten (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer), Auftragsdaten (z.B. Zahlungsaufträge), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehrsdaten, abrechnungsbezogene Kontodaten, Transaktionsdaten), Kommunikationsdaten (z.B. Informationen über Kontaktkanal, Datum, Anlass und Ergebnis, (elektronische) Kopien des Schriftverkehrs), Bankverbindungsdaten (z.B. Kontoinhaber, Bankinstitut, IBAN, BIC), Vertragsdaten (z.B. Transaktionsaufträge, Vertragsänderungen, Kündigungen), und Zahlungsdaten (z.B. Datum und Zahlungsbeträge).

Soweit uns Aufträge im Zusammenhang über Kryptowerte von einem anderen Dienstleistungsunternehmen (z.B. Ihrem Finanzdienstleister oder Kryptowerte-Dienstleister) übermittelt werden, erhalten wir von diesem personenbezogene Daten, darunter unter anderem Stammdaten, Legitimationsdaten, Kontaktdaten, Transaktionsdaten, Steuerdaten und verarbeiten Ihre Daten auch in der Kommunikation mit dem anderen Dienstleistungsunternehmen.

Zu diesem Zweck verarbeiten wir folgende Datenkategorien: Eröffnungsantragsdaten (z.B. Titel, Name, Adressdaten, Kontaktdaten, Staatsangehörigkeit, Informationen über Ihr Legitimationsdokument, Informationen über Ihr Referenzkonto, Informationen über Ihre steuerliche Ansässigkeit und Kirchensteuer, ggf. Informationen über einen weiteren Depot- und Kontoinhaber), Auftragsdaten (z. B. Zahlungsaufträge), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Zahlungsverkehrsdaten, abrechnungsbezogene Kontodaten), Kommunikationsdaten (z. B. Informationen über Kontaktkanal, Datum, Anlass und Ergebnis, (elektronische) Kopien des Schriftverkehrs), Daten aus der Verwahrung der Kryptowerte in Bezug auf das Nutzerkonto.

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen und Vertragserfüllung).

## 2. Identifizierung unserer Geschäftspartner

Wir verarbeiten Ihre Daten im Rahmen unseres Know Your Customer ("KYC"-) Prozesses, der der Identifizierung unserer Kunden dient. Das Know Your Customer-Prinzip ist einer der wichtigsten Grundsätze der Geldwäscheprävention. Es beinhaltet die Verpflichtung, sich bei Anknüpfung der Geschäftsbeziehung Sanktionslistenprüfung über die Identität des Kunden zu vergewissern. Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten zu Ihrer Identifizierung, um Betrug vorzubeugen. Dazu übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Adresse an Creditreform Boniversum GmbH, die anhand dieser Daten Ihre Identität plausibilisiert.

Zu diesem Zweck verarbeiten wir folgende Datenkategorien: Stammdaten (z.B. Name, Funktion, Unternehmen, Branche) und KYC-Daten (z.B. Name, Geburtsname, Geburtsort und Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Art des Ausweises, Ausweisnummer, ausstellende Behörde).

Die Rechtsgrundlagen für die Identifizierung sind Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung); insbesondere des Geldwäschegesetzes (GwG), sowie Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Wahrung eines berechtigten Interesses unter Interessenabwägung). Unser berechtigtes Interesse ist die Kenntnis unseres Vertragspartners zur Betrugsprävention.

Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihre Daten an den Identifizierungsdienstleister, über den Ihre Identifizierung erfolgt (z.B. ID Now GmbH, Deutsche Post AG, Creditreform Boniversum GmbH).

## 3. Durchführung einer Sanktionslistenprüfung zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten

Wir verarbeiten Ihre Daten bei der Durchführung einer Sanktionslistenprüfung vor Abschluss eines Bankvertrags. Wir sind verpflichtet, für jeden Geschäftspartner, von dem wir Zahlungen erhalten oder an den wir Zahlungen erbringen, eine Sanktionslistenprüfung durchzuführen. Regierungen und internationale Organisationen führen Listen von Personen, Organisationen und Ländern, mit denen es illegal oder nur eingeschränkt möglich ist, Geschäfte zu tätigen. Sofern diese Sanktionslistenprüfung nach Abgleich Ihrer Daten mit einer öffentlich einsehbaren sog. „Terrorliste“ positiv ausfällt, sind wir zur weiteren Klärung zu einer Übermittlung Ihrer Daten an die zuständige Behörde verpflichtet.

Zu diesem Zweck verarbeiten wir folgende Datenkategorien: Stammdaten (z.B. Name), Kontaktdaten (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer) und KYC-Daten (z.B. Name, Geburtsort und Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Art des Ausweises, Ausweisnummer, ausstellende Behörde).

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung).

## 4. Zusammenarbeit mit anderen Kryptowerte-Dienstleistern, Dienstleistungsunternehmen und externen Finanzdienstleistern

Soweit Sie der „*Gesonderten Vereinbarung zum Depotvertrag: Kryptohandel*“ zugestimmt haben, werden wir mit Ihrer Einwilligung im Zusammenhang mit der Erbringung unserer Kryptowerte-Dienstleistung als Kommissionärin Ihre Daten anderen Kryptowerte-Dienstleistern, Dienstleistungsunternehmen und Finanzdienstleistern, sowie Ihnen zur Einsichtnahme in Ihrem Postfach im Webportal des Kryptowerte-Dienstleisters zur Verfügung stellen.

Soweit Sie ein Wertpapierdepot mit Verrechnungskonto im Zusammenhang mit dem Abschluss eines externen Finanzdienstleistervertrags eröffnet haben, werden wir mit Ihrer Einwilligung Ihre Daten dem Finanzdienstleister und im Falle der Unterbevollmächtigung auch dem unterbevollmächtigten Unternehmen, für die Zwecke der Erfüllung des Vermögensverwaltungsvertrags durch den Finanzdienstleister, und im Falle einer Unterbevollmächtigung auch durch das unterbevollmächtigte Unternehmen, sowie Ihnen zur Einsichtnahme in Ihrem Postfach im Webportal des Finanzdienstleisters zur Verfügung stellen.

Zu diesem Zweck verarbeiten wir folgende Datenkategorien: Stammdaten (z.B. Name, Funktion, Unternehmen, Branche), Kontaktdaten (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer), Bankverbindungsdaten (z.B. Kontoinhaber, Bankinstitut, IBAN, BIC), Kommunikationsdaten (z.B. Inhalte von Kommunikation, insbesondere über Post, E-Mail, Telefon, Telefax), Vertragsdaten (z.B. Transaktionsaufträge, Vertragsänderungen, Kündigungen), und Zahlungsdaten (z.B. Datum und Zahlungsbeträge).

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO (Einwilligung). Sie können Ihre Einwilligung jederzeit per E-Mail an [service@baaderbank.de](mailto:service@baaderbank.de) mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall kann der Finanzdienstleister allerdings seinen Finanzdienstleistungsvertrag mit Ihnen nicht mehr erfüllen.

## 5. Allgemeiner Kundendienst

Wir verarbeiten Ihre Daten zur Verwaltung unserer vertraglichen Beziehung mit Ihnen, einschließlich der Kommunikation zu vertraglichen Themen und zur Abwicklung kundenservicebezogener Fragen und Beschwerden.

Sofern Sie eingewilligt haben, nehmen wir Gespräche, die bei unserem allgemeinen Kundendienst eingehen, zur Qualitätsverbesserung und zu Trainingszwecken im Kundenservice auf. Erfolgt keine Aufnahme, da Sie uns hierfür die vorgesehene Einwilligung nicht erteilen, werden wir den Verlauf des Gesprächs in Schriftform dokumentieren (Telefonnotiz), um Ihr Anliegen bearbeiten zu können oder bei Folgegesprächen notwendige Informationen nicht wiederholt erfragen zu müssen. Zudem dienen uns diese schriftlichen Aufzeichnungen um im Zweifel nachweisen zu können, dass keine Anlageberatung oder Falsch Auskunft erfolgt ist.

Zu diesem Zweck verarbeiten wir folgende Datenkategorien: Stammdaten (z.B. Name, Funktion, Unternehmen, Branche), Kontaktdaten (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer), Bankverbindungsdaten (z.B. Kontoinhaber, Bankinstitut, IBAN, BIC), Kommunikationsdaten (z.B. Inhalte von Kommunikation, insbesondere über Post, E-Mail, Telefon, Telefax), Vertragsdaten (z.B. Transaktionsaufträge, Vertragsänderungen, Kündigungen) Daten aus Protokollen über geschäftliche Inhalte von Terminen und Besprechungen mit unseren Geschäftspartnern, die wir zur Pflege der Geschäftsbeziehung anfertigen, Rechnungsdaten (z.B. Daten aus Rechnungen und Zahlungserinnerungen) und Zahlungsdaten (z.B. Datum und Zahlungsbeträge).

Die Rechtsgrundlage für die Aufzeichnung eines Gesprächs ist Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO (Einwilligung). Sie können Ihre Einwilligung jederzeit per E-Mail an [service@baaderbank.de](mailto:service@baaderbank.de) mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Rechtsgrundlage der sonstigen Verarbeitungen im Bereich des Kundendienstes ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Wahrung eines berechtigten Interesses unter Interessenabwägung). Unser berechtigtes Interesse ist die Verwaltung unserer Beziehung mit Ihnen, Ihre Beschwerden und Anfragen entgegenzunehmen und diese effektiv bearbeiten zu können.

## 6. Aufzeichnungen beim Kryptohandel

Die Bank ist nach Art. 68 Abs. 9 MiCAR zum Zwecke der Beweissicherung verpflichtet im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Ihre Kunden Ihre Tätigkeit, den Auftrag und das Geschäft elektronisch aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung hat insbesondere diejenigen Daten zu enthalten, die für die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden relevant sind und die die Integrität des Marktes beeinflussen können. Die Daten werden auch dann verarbeitet, wenn es nicht zum Abschluss eines Geschäfts bzw. nicht zur Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung der Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden kommt.

Zu diesem Zweck verarbeiten wir folgende Datenkategorien: Stammdaten (z.B. Name, Funktion, Unternehmen, Branche), Kontaktdaten (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer), Bankverbindungsdaten (z.B. Kontoinhaber, Bankinstitut, IBAN, BIC), Kommunikationsdaten (z.B. Inhalte von Kommunikation), Vertragsdaten (z.B. Transaktionsaufträge, Vertragsänderungen, Kündigungen), Daten aus Protokollen über geschäftliche Inhalte von Terminen und Besprechungen mit unseren Geschäftspartnern, die wir zur Pflege der Geschäftsbeziehung anfertigen, Rechnungsdaten (z.B. Daten aus Rechnungen und Zahlungserinnerungen) und Zahlungsdaten (z.B. Datum und Zahlungsbeträge).

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 68 Abs. 9 MiCAR).

## 7. Aufbewahrung zu Beweis Zwecken zur etwaigen Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen

Wir bewahren Ihre Daten auf, um sie im Rahmen einer etwaigen Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen als Beweismittel verwenden zu können.

Zu diesem Zweck verarbeiten wir folgende Datenkategorien: Stammdaten (z.B. Name, Funktion, Unternehmen, Branche), Kontaktdaten (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer), KYC-Daten (z.B. Name, Geburtsort und Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Art des Ausweises, Ausweisnummer, ausstellende Behörde), Bankverbindungsdaten (Kontoinhaber, Bankinstitut, IBAN, BIC), Kommunikationsdaten (Inhalte von Kommunikation, insbesondere über Post, E-Mail, Telefon, Telefax), Vertragsdaten (z.B. Transaktionsaufträge, Vertragsänderungen, Kündigungen), Protokoll Daten (Daten aus Protokollen über geschäftliche Inhalte von Terminen und Besprechungen mit unseren Geschäftspartnern, die wir zur Pflege der Geschäftsbeziehung anfertigen), Rechnungsdaten (z.B. Daten aus Rechnungen und Zahlungserinnerungen) und Zahlungsdaten (z.B. Datum und Zahlungsbeträge).

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Wahrung eines berechtigten Interesses unter Interessenabwägung). Unser berechtigtes Interesse ist die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

## 8. Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, einschließlich Kooperation mit externen Rechtsanwälten

Wir verarbeiten Ihre Daten bei einer etwaigen Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Hierbei kooperieren wir ggf. auch mit externen Rechtsanwälten und übermitteln Ihre Daten ggf. an Gerichte und Rechtsanwälte.

Zu diesem Zweck verarbeiten wir folgende Datenkategorien: Stammdaten (z.B. Name, Funktion, Unternehmen, Branche), Kontaktdaten (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer), KYC-Daten (z.B. Name, Geburtsort und Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit, Anschrift, Art des Ausweises, Ausweisnummer, ausstellende Behörde), Bankverbindungsdaten (Kontoinhaber, Bankinstitut, IBAN, BIC), Kommunikationsdaten (Inhalte von Kommunikation, insbesondere über Post, E-Mail, Telefon, Telefax), Vertragsdaten (z.B. Transaktionsaufträge, Vertragsänderungen, Kündigungen), Rechnungsdaten (z.B. Daten aus Rechnungen und Zahlungserinnerungen) und Zahlungsdaten (z.B. Datum und Zahlungsbeträge).

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Wahrung eines berechtigten Interesses unter Interessenabwägung). Unser berechtigtes Interesse ist die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

## 9. Kooperation mit externen Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Aufsichtsbehörden, Gerichten und anderen öffentlichen Stellen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen

Wir verarbeiten Ihre Daten im Rahmen der Abstimmung mit externen Wirtschaftsprüfern und/oder Steuerprüfern zur Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. aufgrund des Kreditwesengesetzes, der Europäischen Verordnung über Märkte für Kryptowerte oder von Steuergesetzen sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben). Ferner verarbeiten wir Ihre Daten im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden, Gerichten und anderen öffentlichen Stellen. Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten sind wir angehalten, Vorkehrungen zur Auskunftserteilung an die zuständigen öffentlichen Stellen zu treffen und müssen hierzu gewisse Informationen vorhalten.

Zu diesem Zweck verarbeiten wir folgende Datenkategorien: Stammdaten (z.B. Name, Funktion, Unternehmen, Branche), Kontaktdaten (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer), KYC-Daten (z.B. Name, Geburtsort und Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit, Anschrift, Art des Ausweises, Ausweisnummer, ausstellende Behörde), Bankverbindungsdaten (Kontoinhaber, Bankinstitut, IBAN, BIC), Kommunikationsdaten (Inhalte von Kommunikation, insbesondere über Post, E-Mail, Telefon, Telefax), Vertragsdaten (z.B. Transaktionsaufträge, Vertragsänderungen, Kündigungen), Rechnungsdaten (z.B. Daten aus Rechnungen und Zahlungserinnerungen) und Zahlungsdaten (z.B. Datum und Zahlungsbeträge).

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung).

Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihre Daten an folgende Empfänger: Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Aufsichtsbehörden, Gerichte und andere öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Bundeszentralamt für Steuern).

## 10. Gewährleistung der IT-Sicherheit der Bank

Wir verarbeiten Ihre Daten, soweit dies zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der Baader Bank erforderlich ist.

Zu diesem Zweck verarbeiten wir folgende Datenkategorien: Stammdaten (z.B. Name, Funktion, Unternehmen, Branche), Kontaktdaten (z.B. Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer), KYC-Daten (z.B. Name, Geburtsort und Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit, Anschrift, Art des Ausweises, Ausweisnummer, ausstellende Behörde), Bankverbindungsdaten (Kontoinhaber, Bankinstitut, IBAN, BIC), Kommunikationsdaten (Inhalte von Kommunikation, insbesondere über Post, E-Mail, Telefon, Telefax), Vertragsdaten (z.B. Transaktionsaufträge, Vertragsänderungen, Kündigungen), Rechnungsdaten (z.B. Daten aus Rechnungen und Zahlungserinnerungen) und Zahlungsdaten (z.B. Datum und Zahlungsbeträge).

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Wahrung eines berechtigten Interesses unter Interessenabwägung). Unser berechtigtes Interesse ist die Gewährleistung der IT-Sicherheit der Baader Bank.

## Sind Sie zur Bereitstellung der Daten verpflichtet und welche Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind, bzw. zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir den Abschluss des Vertrags oder die Ausführung des Auftrags ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen. Wir sind insbesondere nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren bzw. eine Sanktionslistenprüfung durchzuführen und hierfür Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben. Sollten Sie uns die hierfür notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen.

## Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Wir überprüfen bei Vertragsschluss Ihre Identität. Hierzu lassen wir von einem Identitätsdienstleister prüfen, ob Zweifel an der Richtigkeit der Angaben zu Ihrer Identität bestehen. Falls dies der Fall ist, wird Ihr Eröffnungsantrag automatisch abgelehnt. Wir werden Ihnen jedoch stets Gelegenheit geben, sich hierzu zu äußern, um Ihre Rechte und Interessen zu wahren.

## Übermitteln wir Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums?

Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten nur in Ländern mit adäquatem Datenschutzniveau nach den Vorgaben der Europäischen Union (Deutschland, Schweiz, EU, EWR).

## Wie lange speichern wir personenbezogene Daten?

Wir speichern personenbezogene Daten grundsätzlich nur solange wie es zur Erreichung der oben genannten Zwecke jeweils erforderlich ist. Je nach Art der Daten können gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, die eine Aufbewahrung erforderlich machen, auch wenn der eigentliche Verarbeitungszweck, für den wir die Daten erhoben haben, bereits erfüllt ist. Für handels- und steuerrechtlich relevante Unterlagen gelten typischerweise gesetzliche Aufbewahrungsfristen von sechs oder zehn Jahren (§ 147 Abgabenordnung (AO), § 257 Handelsgesetzbuch (HGB)).

Für Aufzeichnungen über Kundenaufträge (elektronische Aufzeichnung), die im Zusammenhang mit der Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung Ausführung von Aufträgen in Kryptowerten erfolgt, gelten Speicherpflichten von mindestens 5 Jahren bzw. auf Weisung der Aufsichtsbehörde von höchstens 7 Jahren Art. 68 Abs. 9, 10b MiCAR).

## Welche Rechte haben Sie in Bezug auf die Verarbeitung?

### Recht auf Widerspruch aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 DSGVO)

Als betroffene Person haben Sie gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstaben e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Im Fall eines Widerspruchs verarbeiten wir die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten als betroffene Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Als betroffene Person haben Sie in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten außerdem folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerruf von Einwilligungen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)

## Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel (Stand: 01. Oktober 2024)

**Baader Bank Aktiengesellschaft**  
 Weihenstephaner Straße 4  
 85716 Unterschleißheim  
 Deutschland  
 T 00800 00 222 337\*  
 F +4989 5150 2442  
 service@baaderbank.de  
 https://www.baaderbank.de

\* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

## Allgemeine Informationen zur Bank

### A. Preise für Kryptowertdienstleistungen

Für in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, sofern vertraglich oder gesetzlich nichts Anderes geregelt ist.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BANK	
I. Name und Anschrift der Bank	Baader Bank Aktiengesellschaft Weihenstephaner Straße 4 85716 Unterschleißheim Deutschland
II. Kommunikation mit der Bank	Die für die Geschäftsbeziehung maßgeblichen Anschriften oder sonstigen Kommunikationsadressen der Bank teilt sie gesondert mit.
III. Beschwerdestelle	Baader Bank Aktiengesellschaft Client Service Group – Beschwerdemanagement Weihenstephaner Straße 4 85716 Unterschleißheim Deutschland E-Mail: beschwerde@baaderbank.de
IV. Zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn BaFin-Registernummer 109664
V. Eintragung im Handelsregister	Amtsgericht München HRB 121537
VI. Vertragssprache	Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist Deutsch

A. PREISE FÜR KRYPTOWERTDIENSTLEISTUNGEN	
<b>Außerbörsliche Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte</b>	
Provision pro Order	2% vom Kurswert
Mindermengenzuschlag pro Order im Gegenwert < 1.000 EUR	EUR 5,00
Abwicklungsgebühr	EUR 5,00 p.M.

Für alle nicht aufgeführten Leistungen gilt das allgemeingültige Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank (Dok. 45.000).



**Baader Bank Aktiengesellschaft**  
Weihenstephaner Straße 4  
85716 Unterschleißheim  
Deutschland  
T 00800 00 222 337\*  
F +4989 5150 2442  
service@baaderbank.de  
<https://www.baaderbank.de>

\* Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

## Sonderkonditionen zum Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel

Für die Abrechnung gegenüber dem Kunden gelten abweichend vom gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel (Dok-Nr. 5498) der Baader Bank Aktiengesellschaft für Kunden mit Vollmacht des Kryptowerte-Dienstleisters die folgenden Konditionen:

Außerbörsliche Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte	
Provision pro Order	% vom Kurswert
Mindermengenzuschlag pro Order im Gegenwert < EUR	EUR
Maximalordergröße	EUR 100.000,00
Abwicklungsgebühr	EUR p.M.

Für alle nicht aufgeführten Leistungen gilt das allgemeine Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel der Bank.

Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel (Dok-Nr. 5498) ist auf [www.baaderbank.de](http://www.baaderbank.de) veröffentlicht. Besteht kein Kryptowerte-Dienstleistervertrag mehr oder wurde dieser gekündigt, gilt ab diesem Zeitpunkt das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis: Kryptohandel.